

Geschichte der Deutschen Notenbanken bis zum Jahre 1857

Von
Walther Lotz



Duncker & Humblot *reprints*

Geschichte
der
Deutschen Notenbanken
bis zum Jahre 1857.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
staatswissenschaftlichen Doktorwürde
eingereicht bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg
von
Walther Loh
aus Coburg.



Leipzig, 1888, Duncker & Humblot.

Borliegende Dissertation enthält die drei ersten Kapitel der im Herbst 1888 im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig erscheinenden Schrift: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Erstes Kapitel.

Die ersten Ansänge einer Notenbankentwicklung in Deutschland¹⁾.

(1765—1846.)

Die Banknote hat sich in Deutschland erst später als in den meisten Nachbarländern eingebürgert. Ein nennenswerter Banknotenumlauf hat im Gebiete des heutigen deutschen Reiches erst seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stattgefunden.

Infolge besonders ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Einflüsse war die Entwicklung gerade dieses Zweiges des Mobilienkredits in Deutschland zurückgeblieben.

Trotz der nicht unerheblichen Ausbildung, welche bereits bei Ausgang des Mittelalters der Zahlungsverkehr und das Privatleihgeschäft in den Zentren der städtischen Kultur gewonnen hatten, war die deutsche Entwicklung aus eigener Kraft nicht weiter als

¹⁾ Vgl. für die ganze folgende Darstellung: D. Hübner, Die Banken. 2 Bde. Leipzig 1853/54. — H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. 3 Bde. Berlin 1878/79. — H. v. Poschinger, Die Banken im deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte und Statistik derselben. Bd. I: Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1876. Bd. II: Das Königreich Sachsen. Jena 1877. — Als Ergänzung hierzu vgl. F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten von 1819—1875. Jena 1880. I. Württemberg. II. Baden. III. Hessen-Darmstadt.

bis zum Typus der Hamburger Girobank¹⁾ gelangt, während der Fortschritt zur diskontierenden Notenbank in England schon im 17. Jahrhundert gemacht wurde.

Deutschland war seit dem dreißigjährigen Kriege von anderen Nationen auch auf diesem Gebiete überflügelt worden. Noch im vorigen Jahrhundert bewegte sich der deutsche Handelsverkehr, abgesehen von den Hansestädten, in sehr bescheidenen Grenzen. Die Umsätze waren verhältnismäßig gering, so daß im Binnenlande vom kaufmännischen Publikum das Fehlen der Notenbanken nicht als Mangel empfunden wurde.

Ohne daß Bedürfnis oder Wunsch der Interessenten dazu drängte, versuchten trotzdem die deutschen Territorialherren, gleich manchen ausländischen Regenten der Zeit, vielfach Notenbanken nach Art der Bank von England oder doch wenigstens Girobanken nach Art der Hamburger²⁾ künstlich einzuführen. Die Geschichte der zahlreichen Bankgründungen, welche, meist nicht ohne fiskalische Motive, vom Ende des 17. Jahrhunderts an von deutschen Fürsten versucht worden sind, ist bereits in sehr eingehender Weise aktentümlich dargestellt worden³⁾. Das Resultat dieser Forschungen ist, daß diese Bestrebungen, soweit sie auf Gründung von Notenbanken abzielten, nirgends in Deutschland den gewünschten Erfolg gehabt haben. Dennoch sind aber aus manchen damaligen Schöpfungen Institute hervorgegangen, die auf anderen als den ursprünglich beabsichtigten Gebieten und in bescheidenerer Form sich lebenskräftig erwiesen.

So ist auch durch einen wenig glücklichen Versuch Friedrichs des Großen, in Preußen eine Notenbank zu gründen, eine Anstalt entstanden, die zunächst ihre hauptsächliche Wirksamkeit in ganz andern Geschäften als denen einer diskontierenden Notenbank fand, die aber nach Verlauf mehrerer Menschenalter doch wiederum im

¹⁾ Die nach dem Muster der Hamburger Bank 1621 zu Nürnberg begründete Girobank hat keine dauernde geschichtliche Bedeutung gehabt. Schon seit Ende des 17. Jahrhunderts führte sie ein bloßes Scheindasein.

²⁾ Auch italienische Muster wurden nachgeahmt.

³⁾ Vgl. die oben angeführten Werke von v. Poschinger.

Sinne Friedrichs des Großen zu einer Notenbank umgeschaffen wurde und schließlich zur heutigen deutschen Reichsbank emporgewachsen ist.

Diese Schöpfung Friedrichs II., welcher nach vielfachen Wandlungen eine glänzende Zukunft beschieden sein sollte, war die 1765 in Berlin begründete Königliche Bank¹⁾.

Projektentmacher, wie sie als talentlose Nachahmer des bekannten Schotten John Law an vielen Fürstenhöfen auftraten, hatten auch zum preußischen Könige ihren Weg gefunden, der besonders nach dem siebenjährigen Kriege sehr geneigt war, durch Gründung einer Bank seinen Finanzen und ebenso dem Handel, sowie den gestörten Münzverhältnissen seines Landes aufzuholen.

Nach langwierigen Vorverhandlungen²⁾ wurde 1765 zur Gründung der königlichen Bank geschritten und eine Girobank in Nachahmung der Hamburger Bank, sowie damit verbunden ein Diskonto- und Lombardkontor eröffnet. Als weiterer Geschäftszweig trat 1766 hierzu die Notenausgabe, durch deren Betrieb das preußische Institut mit den Vorzügen der Hamburger Bank diejenigen der Bank von England verbinden sollte³⁾.

Mangels Beteiligung des Privatkapitals kam die Bank nicht, wie ursprünglich Friedrich der Große es wünschte, als Aktiengesellschaft zu stande, sondern mußte als Staatsbank begründet werden, deren Kapital vom Könige eingeschossen wurde.

Der geplante Giroverkehr wollte nicht gedeihen, und das

¹⁾ Gleichzeitig mit der Berliner lgl. Bank wurde eine Bank in Breslau begründet, die indes später zu einer Filiale der Berliner Anstalt herab sank.

²⁾ Vgl. (Niebuhr) Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. (Aus amtlichen Quellen.) Berlin 1854. Über die Vorgeschichte der Gründung der lgl. Bank, sowie über die Bankprojekte der Vorgänger Friedrichs II. berichtet v. Pöschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen Bd. I S. 19 ff. S. 33—62.

³⁾ In Betracht kommen das „Edikt und Reglement“ usw. v. 17./6. 1765 und vor allem das „Revidierte und erweiterte Edikt und Reglement der königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau“ v. 29./10. 1766. Vgl. Niebuhr a. a. O. Beilage V u. IX.

Banknotengeschäft¹⁾) entwickelte sich nur sehr mäßig. Die Bank machte erst Fortschritte, nachdem ihr durch die Gesetzgebung die müßigen Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder zur Verwaltung und Verzinsung überwiesen worden waren²⁾.

Die Bank legte diese Gelder, sowie die ihr im Laufe der Zeit außerdem von Privaten und öffentlichen Kassen zufließenden freiwilligen Depositen zum großen Teile in Hypotheken an und betrieb daneben frühzeitig die Einziehung von Geldern für die königliche Kasse aus den Provinzen. Sie würde vermutlich auf diesem Wege zu einer preußischen Landessparkasse geworden und für die spätere deutsche Notenbankentwicklung unerheblich geblieben sein, wenn nicht Ereignisse, die sie 1806 aus ihrem Stillleben herausgeschreckten, die Bank später in andere Bahnen geführt hätten.

Die königliche Bank wurde nach der Schlacht von Jena in den finanziellen Sturz des preußischen Staates hineingezogen. Sie mußte Jahre hindurch ihre Zahlungen suspendieren. In den Veröffentlichungen der Bank selbst sind später diese Tage ihrer Bedrängnis getreu geschildert worden.

Nicht die Einlösung des ganz unbedeutenden Banknotenumlaufs war die Ursache ihrer Zahlungseinstellung, sondern der schon seit mehreren Jahrzehnten von der Bank gemachte Fehler, ihre Depositen, für welche gesetzlich sehr kurze Kündigungsfristen vorgeschrieben waren, in schwer realisierbaren Werten, vor allem

1) Nach dem Status vom 1./1. 1768 betrug die Gesamtsumme der Banknoten Rthlr. 300.037 Sgr. 12,—, davon Rthlr. 91.061 Sgr. 6 in Kasse der Bank, die Summe der Giroeinlagen Rthlr. 3.604 Sgr. 18 Pf. 3. Vgl. Niebuhr a. a. D. Beil. X. Bis zum 30./6. 1806 war die Zahl der angesertigten Noten auf Rthlr. 1.325.000 Sgr. 6 gestiegen, wovon Rthlr. 674.121 in den Kassen der Bank. Dazu kam noch ein Umlauf von Rthlr. 548.700 an metallisch ungedeckten Kassenscheinen. Vgl. Niebuhr a. a. D. Beil. XI, ferner S. 69 ff.

2) Vgl. die Instruktionen vom 18./7. 1768 und 31./3. 1769, sowie die Depositordnung vom 15./9. 1783. Im Anschluß an den Depositalverkehr entstand das Filialennetz der Bank, 1806 bis auf 12 Zweiganstalten entwickelt. Vgl. auch Niebuhr a. a. D. S. 52 ff., S. 78, sowie Beil. XIV, XV, XII.

in Hypotheken anzulegen. Als ein besonders unglücklicher Umstand kam hinzu, daß sich ein großer Teil der Hypothekenbeliehenen auf Landstriche bezog, die bei der Teilung Polens erworben und nunmehr durch den Frieden von Tilsit dem preußischen Gebiete entrissen worden waren. Diese Forderungen der königlichen Bank sind sowohl damals, als in der Folgezeit, vielfach uneinbringlich gewesen. Die Bank litt ferner durch die Entwertung der Tresorschäne und wurde vom Staate zu Vor- schüssen gebraucht.

Aber ebenso wie sich die preußische Finanzverwaltung nach dem Pariser Frieden eingesetzt hat, so ist auch die königliche Bank damals nicht untergegangen, sondern in den folgenden Jahrzehnten reorganisiert worden. Dabei nötigten die Erfahrungen jener Tage, den Geschäftskreis der Bank von nun an auf Befriedigung des kaufmännischen und gewerblichen Kreditbedürfnisses zu beschränken. Erst so wurde die Möglichkeit einer späteren Ausbildung des Institutes zu einer preußisch-deutschen Zentral-Notenbank geschaffen.

Die rechtliche Grundlage zur Regeneration der königlichen Bank wurde durch Kabinetsordre und Verordnung vom 3. November 1817 gegeben. Die Fortdauer der Bank, welche mehrfach in Frage gestellt worden war, wurde gesichert, ihre Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung feierlich proklamiert, und der Bank für die Zukunft der Zufluss der Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder, welcher inzwischen gestockt hatte, gesichert¹⁾. Die technische Leitung sollte dem Kollegium der Direktoren der Hauptbank zu Berlin, die politische Direktion dagegen einem über dem Bankdirektorium stehenden einzelnen Beamten, dem Chef der Bank, verbleiben. Letzterer war oberste Instanz für alle Angelegenheiten von genereller Bedeutung und nur dem König selbst für seine Maßnahmen verantwortlich.

Zu diesen obersten Behörden wurde 1817 noch eine dritte

¹⁾ Für die Vorgeschichte der B.D. v. 3./11. 1817 vgl. das Finanzedikt v. 27./10. 1810 und die B.D. v. 3./4. 1815.

gefügt, das Bankkuratorium¹⁾). Dasselbe bestand aus drei möglichst hochstehenden, damit unabhängigen Beamten und sollte die allgemeine Oberaufsicht üben, „damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen geschehe“. Insbesondere sollte diese Behörde das Interesse der bei der Bank deponierenden Gerichte wahren.

Auf die Kontrolle der Öffentlichkeit verzichtete man dagegen, vermutlich weil man die damalige schlimme finanzielle Lage der Bank nicht verraten wollte, ferner weil überhaupt Öffentlichkeit des Geschäftsbetriebs einer Staatsbank den Traditionen des deutschen Beamtentums zuwiderlief.

Nachweislich hat das Bankkuratorium bis zum Aufhören der königlichen Bank sich stets darauf beschränkt, die vorgelegten Rechnungen der Beamten ohne Rüge zu genehmigen²⁾.

Das Verdienst, auf Grundlage der 1817 geschaffenen rechtlichen Ordnung die königliche Bank umgeschaffen zu haben, gebührt dem kurz nach Erlass der Verordnung vom 3. November 1817 an die Spitze der Bank berufenen Bankpräsidenten Fries. Der selbe führte vom Dezember 1817 bis zum Januar 1837³⁾ die Bank aus einem schwer bedrängten Zustande mit ebensoviel Geschick als Ausdauer in geordnete Verhältnisse über.

Bei seinem Amtsantritte fand er ein Defizit von 7 192 000 Thalern vor. Sein Bestreben war darauf gerichtet, dieses Defizit allmählich zu verringern, die noch ausstehenden Hypothekenforderungen einzuziehen und den Geschäftsbetrieb der Bank der ausschließlichen Pflege des Kredites von Handel und Gewerbe zuzuführen.

Die Hauptmasse der Betriebsmittel der Bank bildeten

1) Dies Behördensystem findet sich in der Organisation der Reichsbank wieder.

2) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1850/51 S. 632 (Worte von v. Bismarck-Schönhausen).

3) Bei Niebuhr a. a. O. S. 110 offenbar ein Druckfehler. Vgl. daselbst S. 152, 144. Nach v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen, Bd. I S. 217 war die Amtszeit Frieses von 1818 bis 1836.

wiederum die der Bank gesetzlich zugewiesenen Depositengelder. Da deren Kündigungsfristen nach den einmal gegebenen staatlichen Vorschriften auf sehr kurze Termine gestellt blieben, so wählte er als richtige Anlage dafür die Wechseldiskontierung und die Beleihung von Lombardpfändern.

In den zwei Jahrzehnten nach 1817 begann die Bank ferner wieder mit Annahme von Privatdepositen, mit Einziehung der Staatskassenüberschüsse aus den Provinzen, endlich mit Einrichtung eines Giroverkehrs¹⁾). Auch zur Ausgabe einer Art von Banknoten, genannt Kassencheine, wurde geschritten, deren Umlauf vor 1836 im Jahressdurchschnitt 4 400 000 Thaler betrug²⁾.

Neben dem Wirken von staatlichen Bankanstalten, wie der königlichen Bank, finden sich in den zwanziger Jahren bereits Ansätze einer auf Privatnotenbanken abzielenden Entwicklung.

Am 23. Februar 1824 wurde als eine Art Clearinghouse für Berlin ein „Kassen-Verein“ errichtet, der 1826 wesentlich erweitert wurde³⁾). Dieses Institut, aus welchem später die noch heute bestehende Bank des Berliner Kassenvereines hervorging, suchte seine Hauptaufgabe in der Einziehung von Wechseln, Annahme von Depositen, Verrechnung der Guthaben der Konteninhaber u. s. w. und gab auch einen mäßigen Betrag von stets fälligen Zuhaberpapieren aus, die als Banknoten zu betrachten waren.

Eine andere Privatnotenbankgründung aus jener Zeit, die sich allerdings, trotz mehrfacher Staatsunterstützung, weit weniger solid und gedeihlich als der Kassenverein entwickelte, war die 1824 auf Anregung des bekannten pommerschen Agrariers v. Bülow-Cummerow geschaffene Ritterliche Privatbank zu

¹⁾ Vgl. Niebuhr a. a. O. S. 152. 145. 151.

²⁾ Vgl. daselbst S. 144. 145.

³⁾ Vgl. das Circular v. Januar 1883 an die Mitglieder der Bank des Berliner Kassenvereines. v. Poschinger, Bankw. und Bankpol. in Preußen Bd. I S. 254. 255 giebt irrtümlich 1881 als Gründungsjahr und 1836 als Jahr der Einstellung der Notenausgabe an.

Stettin¹⁾). Diese als Aktienverein begründete Bank wurde mit fiskalischen Vorrechten ausgestattet und erhielt unter einer Anzahl Vorsichtsklauseln das Recht einer Notenemission bis zu einer Million Thaler. Die Pommersche Privatbank hat in der Folge der Regierung viel Schwierigkeiten gemacht. Gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens dem Bankrotte nahe, wurde die Bank nicht ohne königliche Beihilfe²⁾ wieder flott gemacht und schien sich später gut zu entfalten, bis sie Ende der siebziger Jahre, trotz Staatsaufsicht, fallierte.

Die Tendenz der bisher betrachteten Entwicklung war auf Einbürgерung einer Banknotenzirkulation in Preußen gerichtet. Dem trat aber die preußische Gesetzgebung durch eine Reihe von Maßnahmen seit 1833 entgegen, infolge deren mit dem Jahre 1836 die Banknote wiederum aus Preußen verschwindet.

Der erste Schritt in dieser Richtung geschah in Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni 1833, welches die Ausgabe von Inhaberpapieren von der Genehmigung der Regierung abhängig machte.

Auf Grund dieses Gesetzes, das der preußischen Regierung gestattet hat, die folgende Bankentwicklung auf das wirksamste zu beeinflussen, wurde dem Berliner Kassenverein die Ausgabe von Noten, sogenannten Depositenscheinen, ministeriell untersagt³⁾. Jene Bank wurde indes durch dies Verbot nicht wesentlich behelligt, da man sich durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wechseln half, gegen deren Umlauf kein gesetzliches Hindernis vorlag⁴⁾.

Aber auch die königliche Bank und die Pommersche Privatbank, welche beide 1833 noch im Besitz der Notenausgabebefugnis

¹⁾ Erstes Statut bestätigt 15./8. 1824.

²⁾ Vgl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen I S. 249.

³⁾ Bis 1833 hatte die kgl. Bank sich wiederholt über die vom Berliner Kassenverein betriebene Notenausgabe beschwert. Vgl. v. Poschinger, - Bankw. u. Bankpol. in Preußen Bd. I S. 221.

⁴⁾ Vgl. das bereits zitierte Zirkular vom Jan. 1883 an die Mitglieder der Bank des Berliner Kassenvereines S. 2.

blieben, wurden bald darauf gezwungen, diesen Geschäftszweig aufzugeben.

Der Gesetzgeber motivierte sein Vorgehen mit Rücksichten auf den Umlauf des Staatspapiergelds.

Der beträchtliche, aus der Zeit der Napoleonischen Herrschaft herrührende Papiergeldumlauf war 1827 bis auf 17 242 347 Thaler vermehrt worden¹⁾. Obwohl diese preußischen Kassenanweisungen nicht mehr, wie einst die Tresorscheine, Zwangskurs genossen, hatte sich doch das tatsächlich nicht immer ausgeübte Recht der Staatskasse aus jener Zeit des Zwangskurses her erhalten, bei Steuerzahlungen eine Quote in Kassenanweisungen zu fordern.

Um der Ungleichmäßigkeit des Papierumlaufs abzuhelpfen, die durch das Nebeneinanderbestehen von staatlichen Kassenanweisungen und Banknoten herbeigeführt sei, wurde 1836 37²⁾ dem Banknotenumlauf der Königlichen Bank und der Pommerschen Privatbank, sowie der hier nicht in Betracht kommenden Seehandlung, ein Ende gemacht und zum Erfaße der hierdurch entgangenen Betriebsmittel der Königlichen Bank im ganzen für 6 Millionen, der Pommerschen Privatbank für 500 000 Thaler staatliche Kassenanweisungen übergeben.

Für den Betrag der empfangenen Kassenanweisungen mußte von Seiten der Banken ein entsprechender Betrag verzinslicher Staatschuldscheine deponiert werden. Die Einlösung des den Banken übergebenen Papiergelds übernahm der Staat.

Die von der preußischen Regierung bis 1837 behufs Umwandlung der Banknoten in Staatspapiergeld ergriffenen Maßregeln spiegeln die Theorie der älteren deutschen Kameralistenschule wieder, daß Banknoten und Papiergeld gleichartige Umlaufsmittel seien, unter welchen aus finanzpolitischen Rücksichten dem Staatspapiergeld der Vorzug gebühre. Das Wesen der Notenbank war von der Theorie noch nicht ergründet, solange

¹⁾ Gesetz v. 17./1. 1820; R.D. v. 21./12. 1824; R.D. v. 22./4. 1827. Vgl. auch Sten. Ber. d. preuß. Hauses 1849/50, Bd. III S. 1755 ff.

²⁾ R.D. v. 5./12. 1836; R.D. v. 9./5. 1837.

Gelehrte von solcher Bedeutung, wie Hermann und Hanßen, diese Politik befürworteten¹⁾.

Während die Banknote aus Preußen verbannt wurde, geschahen im übrigen Deutschland gleichzeitig mehrfach erfolgreiche Versuche, Notenbanken ins Leben zu rufen.

In zwei Hansestädten zeigten sich die ersten Anfänge einer Entwicklung, die in den fünfziger Jahren zur bewussten Ausbildung des Notenverkehrs führte. Es waren bald nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in Bremen und Lübeck Diskontokassen entstanden, deren Mittel durch Kapitaleinschüsse der Interessenten begründet, durch Depositen vermehrt, in Wechseldiskontierungen angelegt wurden²⁾.

Ursprünglich provisorische Schöpfungen zur Abhilfe einer Notlage, blieben beide Institute auch nach Wegfall ihrer Entstehungsursache in Thätigkeit. Die Lübecker Kasse gab auch Kassenanweisungen aus, welche in Wahrheit Banknoten waren.

Hamburgs Kreditgeschäft blieb in den Händen von Privatbankiers. Die Girobank erholte sich von dem schweren Schlag, welchen ihr der berüchtigte Davoutssche Raub zugefügt hatte.

Im übrigen Deutschland wendete man sich dagegen in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts noch vorzüglich der Pflege des landwirtschaftlichen Kredites zu.

Den agrarischen Bedürfnissen mußten auch bei Gründung

¹⁾ Vgl. Rau, Archiv Bd. I (1835) S. 58 ff., S. 141 ff., besonders S. 202 ff. (F. B. W. Hermann); ferner Rau und Hanßen, Archiv N. F. Bd. VI (1847). Diese alte Ansicht ist später vom preußischen Beamtenamt glänzend widerlegt worden. Vgl. Drucks. d. preuß. Abg.-Hauses, Seß. 1855/56 No. 196.

²⁾ Vgl. Hübner, Die Banken Bd. I S. 119 ff. Während Hübner a. a. O. S. 125 behauptet, die „Zahlungsscheine“ der Lübecker Privatdiskont- und Darlehnskasse hätten sich nur in der Form von Banknoten unterschieden, leugnet G. Cohen in Fauchers Vierteljahrsschrift 1863 II S. 75 ff., daß die Lübecker Kasse papiere Umlaufsmittel ausgegeben habe.

der ältesten Notenbank Süddeutschlands, nämlich der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank¹⁾, Opfer gebracht werden.

Anfänglich war lange über die Details gestritten worden. Man hatte sogar dafür agitiert, eine reine Hypothekenbank mit Banknotenausgabe zu errichten. Dieser Gedanke wurde abgelehnt, ebenso wie es anderseits gelang, die prinzipiellen Gegner jeglicher papierner Zahlungsmittel zu schwäcigen.

Die Kammer der Abgeordneten war einig, daß eine solide Bank nur dann geschaffen werde, wenn bei ihrer Gründung die Regierung mitwirke und die Regierung die Bank dauernd beaufsichtige.

Dennoch hielt man es nicht für ratslich, eine Staatsbank zu gründen, denn man teilte in Bayern die allgemeine Abneigung gegen Staatsbanken. Papiergele des Staats, denen die Noten der Bank Konkurrenz machen könnten, ein wirksames Motiv der Abneigung gegen Privatnotenbanken für die preußische Beamtenchaft, fehlte in Bayern.

So von beiden Seiten Bereitwilligkeit und Entgegenkommen.

Von „Bankfreiheit“ oder überhaupt Etablierung mehrerer Notenbanken wollte das nüchterne Bayernvolk nichts wissen. Um gegen die durchaus nicht als heilsam betrachtete Konkurrenz zu schützen, giebt man der Bank vielmehr von vornehmerein ein Monopol der Notenausgabe²⁾.

Monatliche Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse wird nicht verlangt; die Beamtenkontrolle beruhigt das Publikum³⁾.

¹⁾ Vgl. außer v. Poschinger, die Banken Bd. I auch die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im Jahre 1834. Amtlich bekannt gemacht. 13 Bde. nebst 5 Bdn. Beilagen. Vgl. ferner die Festschrift „Die bayer. Hypotheken- und Wechselbank“. München. Oktober 1885. Vgl. endlich Gesetz v. 1.7. 1834, die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend, sowie Bekanntmachung v. 18./6. 1835, die Bestätigung der Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend. Bayer. Ges.-Blatt 1834 S. 81 ff.; Regierungsblatt 1835 S. 585 ff.

²⁾ Vgl. die sehr charakteristischen Ausführungen: Verh. d. R. d. Abg. Bd. VIII S. 122.

³⁾ Nur alle drei Jahre sollte eine Nachweisung des Betriebs den Ständen vorgelegt werden. Vgl. a. a. O. Bd. VIII S. 271 ff.

Aber eines wurde als Garantie für die Bank vor allem gefordert, daß nämlich keine Ausländer in die Direktion kommen dürften¹⁾.

Infolge des gleichen Partikularismus wurden der Bank alle Geschäfte in nicht-bayerischen Staatspapieren verboten.

Aber trotz mancher Eigenheiten war die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, in der unter Ludwig I. 1835 begründeten Verfassung, eine lebenskräftige Anstalt, die den Zeitbedürfnissen Rechnung trug.

Nicht eine ausschließlich dem Diskonto- und Lombardgeschäft sich widmende Notenbank wurde begründet. Vielmehr sollte die Bank alle möglichen Kreditbedürfnisse, die Bayern auf dem Herzen trug, auf einmal befriedigen. Die Bank betrieb das Hypotheken- geschäft, ein kaufmännisches Leih- und Diskontogeschäft mit Notenausgabe und später auch mehrere Zweige des Versicherungsgeschäfts. Das Aktienkapital betrug 10 Millionen Gulden²⁾.

Die Bank war verpflichtet, mindestens^{3), 5} ihres Fonds zu Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden.

Trotz der anomalen Vielgestaltigkeit des Geschäftsbetriebs hat die Bank in der Einlösung ihrer Banknoten nie versagt. Freilich war dies mehr der Bankverwaltung als den Statuten zu danken, welche das Maximum des Notenumlaufs auf 8 Millionen Gulden begrenzten, bezüglich der Deckung aber Anlaß zu nicht unberechtigten Einwendungen boten^{3).}

1) Vgl. a. a. O. S. 156. 193. 271 ff. Ganz so schroff, wie die Heißsporne dies im Namen der „bayerischen Nationalehre“ forderten, kam die Maßregel nicht zu stande.

2) Das Kapital wurde später verdoppelt. Seit 1853 betrug das eingezahlte Kapital 20 Millionen Gulden. Später wurde dementsprechend das Maximum der Notenemission auf 12 Mill. Gulden erhöht.

3) Das Statut von 1835 § 13 a. E. bestimmt betreffs der Banknoten: „Die Summe derselben darf nie den Betrag von $\frac{4}{10}$ des Kapitalstocks der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen Gulden überschreiten und muß jedenfalls für drei Viertele der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertel aber wenigstens mit einem gleichen, stets in barem vorhandenen Geldvorräte der Bank-Kassa gedeckt sein.“ In Wirklichkeit

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München fand bei ihrem Entstehen bereits eine Genossin ohne Notenausgabe, die königliche bayerische Bank in Nürnberg¹⁾, vor. Die beiden Institute vermieden es jedoch, in Konkurrenz zu treten und beschränkten lange die Ausdehnung ihres Filialennetzes und Geschäftskreises auf je eine Hälfte des Königreichs.

Im selben Jahrzehnte, in welchem die Banknote in Bayern sich einbürgerte, wurde auch in Sachsen eine Zettelbank, die Leipziger Bank, (1838) geschaffen²⁾. Diese Bank, mit dem mäßigen Kapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen³⁾ Thalern begründet, fand an ihrem Wohnsitz genügende Gelegenheit zu Geschäften, die sich auf den eigentlich zettelbankmäßigen Geschäftskreis beschränkten. Doch wurde auch hier die Geldanlage in Hypotheken, sowie der Kontokorrentkredit gegen hypothekarische Sicherheit nicht völlig ausgeschlossen. Die statutarischen Bestimmungen betreffs der Banknotenausgabe waren bei der Leipziger Bank zugleich strenger und rationeller, als bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Ein Maximum wurde der Notenausgabe nicht gesetzt, dafür aber gefordert, daß mindestens zwei Drittel der umlaufenden Noten und Kassenscheine bar, der Rest bankmäßig gedeckt sei⁴⁾.

Kommt aber diese bedenkliche Hypothekendeckung nur subsidiär in Betracht, da fortgefahren wird: „Die Bank-Administration hat überbieß dafür zu sorgen, daß außer diesem Gelvvorrat auch die übrigen drei Vierteile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuandelnde, in der Bankkassa sich befindende Valuten gefichert sind.“

¹⁾ Die verzinslichen sogenannten „Banknoten“ der kgl. bayerischen Bank zu Nürnberg waren begrifflich Depositobligationen.

²⁾ Vgl. das unterm 12.3. 1839 bestätigte Statut der Leipziger Bank, sowie die Protokolle der Generalversammlungen v. 23./4. 1840 und 16./4. 1841. Über die Vorgeschichte der Bank vgl. v. Pöschinger, die Banken Bd. II.

³⁾ Das Kapital wurde 1855 verdoppelt. Vgl. Nachtrag C zu den Statuten, genehmigt 22./1. 55 sub § 4. Eine weitere Kapitalvermehrung erfolgte 1873.

⁴⁾ Schließlich wurde diese Bestimmung dahin gemildert, daß nur $\frac{1}{3}$ der Noten bar gedeckt sein müßte, während $\frac{2}{3}$ in leicht realisierbaren Werten angelegt werden konnten. Doch wurde die gleiche quotale Bardeckung auch

Die Leipziger Bank wurde, ebenso wie die Notenbank zu München, unter die ständige Aufsicht eines Regierungskommissars gestellt.

Die Leipziger Bank war nicht wie die bayerische Hypotheken- und Wechselbank von der Gesetzgebung mit einem ausschließenden Privilegium bedacht worden. Demungeachtet gedieh sie äußerst glücklich.

Vergleicht man die beiden zuletzt geschilderten Banken, hervorgegangen aus Vereinbarung der Interessenten und der Regierung, basiert auf einem Bedürfnis der Interessenten, mit den künstlich aufgezwungenen Banken des vorigen Jahrhunderts, so ist ein unleugbar großer Fortschritt zu erkennen.

für kurzfällige Depositen gefordert. Vgl. Statutennachtrag D, genehmigt 2./7. 1858, § 38 al. 2, sowie Nachtrag G, genehmigt 12./3. 69, § 38 al. 2.

Zweites Kapitel.

Die Zeit von 1846 bis 1848.

(Gründung der preußischen Bank.)

Deutschland stand noch Mitte dieses Jahrhunderts in seiner gesamten wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter Großbritannien, ja auch hinter Frankreich zurück.

In wenigen Jahrzehnten ist es seitdem den Deutschen gelungen, in materieller Kultur den westlichen Nachbarstaaten gleichzukommen.

Zwei Umstände sind es gewesen, denen Deutschland es zu danken hatte, daß seine gesamte Volkswirtschaft bei diesem Fortschritte von den technischen Verbesserungen der Produktion und dem Umßchwunge des VerkehrsweSENS so viel Gewinn zu ziehen vermochte.

Der erste einflußreiche Faktor, dem ein Aufblühen zu danken war, ist das Wiedererwachen der Privatinitiative, die beginnende Unternehmungslust gewesen, welche seit den vierziger Jahren im Gebiete des bereits erstarften Zollvereines in Gewerbe und Handel sich regte.

Der zweite für das ökonomische Leben Deutschlands bedeutungsvolle Wendepunkt war in der Folge die Begründung der einheitlichen Reichsgewalt, ohne deren Wiedererstehen Deutschlands Wirtschaftsblüte wohl bloß eine flüchtige Episode der Geschichte geblieben wäre.

Gerade die Kreditgeschichte veranschaulicht das Einwirken dieser beiden Momente.

Bis in die vierziger Jahre trug die deutsche Bankentwicklung keinen unruhigen Charakter. Noch hatte sich die Spekulation nicht der Notenbankgründungen bemächtigt. Noch fühlt sich in Deutschland der private Unternehmungsgeist nicht stark genug, ohne Hülfe und Rat der Staatsverwaltung wichtige Schritte zu thun.

Man befand sich anfangs der vierziger Jahre in einer Periode großen Geldüberflusses, eines sehr niedrigen Zinsfußes, wo $3\frac{1}{2}\%$ ige Staatspapiere zeitweise über pari standen¹⁾.

Gegen Mitte des Jahrzehnts trat ein plötzlicher Umschwung ein. Infolge des Kapitalbedarfes für Eisenbahnbauten und infolge politischer Verwicklungen erfolgte ein rasches Steigen des Zinsfußes.

Eine Zeit der Spekulation in Bankgründungen kündigte sich durch eine leidenschaftliche Agitation an, welche ganz andere Grundsätze, als die bisher verwirklichten, für das deutsche Bankwesen forderte und welche sich später in den fünfziger Jahren in den schroffsten Gegensatz zur Bankpolitik der Regierungen stellen sollte.

Noch herrschte mit Ausnahme Bremens in Deutschland die Zahlung in Silbermünzen vor. Der Goldumlauf war unbedeutend. Demgemäß empfand man das Bedürfnis, größere Operationen in bequemerer Form als der schwerfälligen Silberzahlung zu vermitteln. So kam es, daß Staatspapiergele und Banknoten, die nur einen Kurs und Kredit hatten, häufig mit Aufgeld gesucht wurden.

Verhältnismäßig wenig papierne Wertzeichen ließen vor 1846 in Deutschland um; vor allem schien es außerhalb Bayerns und Sachsen an Banknoten zu mangeln.

1) Vgl. J. Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884. S. 210. Vgl. auch S. 229. 70 ff.

Es lag nahe, diese in Deutschland wahrgenommene Gelegenheit zur Einführung vermehrter papierner Zahlungsmittel im privaten Interesse für Notenbankgründungen auszunutzen. Eine stürmische Agitation, welche dies erstreute, trat in Norddeutschland bereits im Beginne der vierziger Jahre auf, in jener auch politisch unruhigen und erwartungsvollen Zeit, wo tausend verschiedene Ideen die Köpfe durchschwirrten.

Die Gedanken, welche bis 1848 in der öffentlichen Diskussion über die Bankfrage laut wurden, waren zum Teile noch recht verworren. Noch zeigten sich diejenigen, welche mit Forderungen an die Regierungen herantraten, von den verschiedensten Plänen beherrscht. Noch waren nicht die Interessen zu wirtschaftlichen Parteien abgeklärt.

Wie stellte sich die deutsche Bürokratie der erwachenden Privatinitiative gegenüber? Würdigte man, daß trotz der vielfachen Übertreibungen, trotz der Spekulationssucht und mannigfacher unliebenswürdiger Eigenarten doch das Wiedererstehen des Unternehmungsmutes als ein freudiges Symptom einer neuen frischen Zeit zu begrüßen sei? Wurden die deutschen Regierungen besonnene Leiter der Privatinitiative als unparteiische Lenker und Erzieher des privaten Unternehmungsgeistes bis zu dem allmählich herbeizuführenden wünschenswerten Ziele freier Selbständigkeit? Oder stellte sich der Beamte, kleinlich schikanierend und reglementierend, nur dem Finanzinteresse von heute und morgen und altem Vorurteil folgend, den Privaten feindlich gegenüber?

Wirkte die Vielheit der deutschen Staaten auf die Kreditentwicklung segensreich oder lähmend?

Alle diese Fragen drängten sich dem, der die Geschichte aufmerksam betrachtet, auf und verdienten Berücksichtigung.

Ein Ereignis, welches über diesen Gegenstand zu denken giebt, ist die Gründung der preußischen Bank, welche 1846 durch Umgestaltung der bisherigen Königlichen Bank in Berlin erfolgte.

Es war eine längst anerkannte Thatsache, daß die Königliche Bank in Berlin in ihrer dermaligen Form den an sie gestellten Kreditansprüchen nicht genügte.

Die Königliche Bank hatte noch immer nicht ganz mit dem Defizit aufgeräumt, welches aus den Franzosenkriegen herrührte.

Der Geschäftsgang war trotz mancher eingeführten Verbesserungen noch immer ziemlich schwerfällig und wegen seiner burokratischen Formen im Publikum zum Teil unbeliebt. Am wenigsten war die Bank in den wirtschaftlich emporblühenden Provinzen Rheinland und Westfalen beliebt, die etwas stiefmütterlich mit Filialen ausgestattet waren.

Sowohl der Bankpräsident Fries, als auch dessen Nachfolger, der nunmehrige Leiter der Bank, Minister Rother, hatten Vorschläge gemacht, wie die Betriebsmittel der Bank, die kein Kapital besaß, vermehrt werden könnten.

Bis in die Mitte der vierziger Jahre war aber nichts in diesem Sinne gethan worden.

Da wurde seit 1844 die preußische Regierung mit Projekten bestürmt, welche darauf hinausließen, eine Privatbank mit Notenausgabe neben den bestehenden staatlichen Bankanstalten zu errichten.

Unter den Vertretern solcher Pläne befand sich auch der Gründer der Stettiner Privatbank v. Bülow-Güntherow.

In F. List's Zollvereinsblatt wurden hoffnungsvolle Worte dem Gedanken einer Zollvereinsbank zu Berlin gewidmet¹⁾.

Die preußische Regierung verhielt sich jedoch ablehnend gegen alle Versuche privater Notenbankgründungen.

Da wurde Preußen plötzlich durch die Nachricht überrascht, daß jenseits seiner Grenzen, in dem benachbarten Dessau, das Projekt einer Nationalzettelbank die behördliche Genehmigung erlangt habe.

Die Notenbank größten Stiles, welche in Dessau begründet werden sollte, war augenscheinlich auf den Geschäftsbetrieb in

¹⁾ Vgl. Zollvereinsblatt v. 1845, S. 96, 370; ferner S. 779, 818, 819.

Preußen berechnet. Die preußische Regierung setzte alle Hebel in Bewegung, um diesen bedrohlichen Eingriff in ihren Machtbereich zu verhindern.

Nachdem die Bankfrage sogar Gegenstand diplomatischen Verkehrs geworden war, kam schließlich in kleinerem Maßstabe 1847 die Gründung der „Anhalt-Dessauischen Landesbank“ trotz allen Widerstrebens der preußischen Regierung zu stande¹⁾.

Das mit einem Kapital von nominell $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern begründete Institut suchte bald vorwiegend in den umliegenden Teilen Preußens seinen Geschäftskreis und die Gelegenheit zur Notenemission. Die Gründung der Dessauer Bank war der erste Fall, wo Preußens Bankpolitik durch einen benachbarten Kleinstaat durchkreuzt wurde.

Preußen hat sich indes damals rechtzeitig durch eigenes positives Vorgehen geholfen, durch die Umgestaltung der Königlichen Bank in eine Form, die bis zum 1. Januar 1876 sich erhalten hat.

Den größten Einfluß hierauf hat der bereits erwähnte Minister Rother gehabt, der nebst anderen hohen Ämtern die Oberleitung der Königlichen Bank in seiner Hand hatte.

Obwohl die in der Bankfrage mitentscheidenden übrigen Minister nicht in allen Punkten mit Rothers Ansichten übereinstimmten und er sich zu mehrfachen Konzessionen bequemen mußte, so ist er doch als der Haupturheber der eigenartigen Verfassung anzusehen, in welcher die preußische Bank begründet wurde.

Die Ansichten, welche Rother teils allein, teils in Gemeinschaft mit dem Finanzminister und Justizminister ausgesprochen hat, lassen einen nicht ohne Geschick handelnden Politiker erkennen²⁾.

¹⁾ Vgl. v. Poschinger, Bankw. u. Bankpolitik in Preußen, Bd. I S. 266 ff.; Bd. II S. 4.

²⁾ Vgl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Bd. I S. 227, 230; ferner den von den Ministern Rother, v. Bodelschwingh und Flottwell gemeinschaftlich verfaßten Immediatbericht Bd. I S. 263 ff.

Zwei verschiedene Formen hatten die Forderungen der Privatinitiative angenommen: die einen forderten eine private Centralnotenbank auf Aktien, die anderen ein System einzelner frei-organisierter Provinzialnotenbanken. Im Grunde waren Rother beide Formen der Privatbank verhaft, ganz besonders aber die Zersplitterung des Notenumlaufs in einem Vielbanksystem und die verderblichen Wirkungen der freien Konkurrenz auf diesem Gebiete, denen er mit Besorgnis entgegenblickte. Nur mit dem größten Misstrauen betrachtete er die Möglichkeit einer von Privaten unternommenen Notenbank. Denn bloß von Staatsbeamten könne man die zum Bankgeschäft nötige Gewissenhaftigkeit und Umsicht erwarten. Politische Motive kamen hinzu: es erschien ihm gefährlich, eine Geldmacht in diesen politisch unruhigen Zeiten unabhängig von der Regierung erstehen zu lassen; er erachtete es ferner für finanziell leichtfertig, der Privatindustrie eine so gewinnreich erscheinende Erwerbsquelle, wie die Notenausgabe, ohne Entgelt zu überlassen. Hielte er doch die Ausgabe von Banknoten für einen Eingriff in das staatliche Münzregal.

Diese Anschauungen hätten zur Gründung einer reinen Staatsbank mit Notenausgabe, bezw. zur Erweiterung der bereits bestehenden Königlichen Bank ohne Heranziehung der Privaten führen müssen.

Das gleiche Ziel strebte der Justizminister¹⁾ an, welcher entschieden abgeneigt war, die Mündelgelder u. s. w. einer Privatanstalt anzuvertrauen.

Trotzdem kam es anders.

Vielleicht haben die Einflüsse, die von anderer Seite geltend gemacht wurden²⁾, die Durchführung des Gedankens einer Staatsbank vereitelt.

Die Vermutung liegt indes sehr nahe, daß zum Verzicht auf die Form der Staatsbank auch eine rechtliche Erwägung zwang. Obwohl Poschinger davon schweigt, läßt sich der Ge-

¹⁾ Vgl. v. Poschinger, a. a. D. Bd. I S. 229.

²⁾ Vgl. a. a. D.

danke nicht völlig abweisen, daß der Erweiterung der Königlichen Bank zu einer größeren Staatsnotenbank dasselbe gewichtige Hindernis entgegenstand, welches auch auf die preußische Eisenbahnpolitik jener Zeit zu Gunsten der Privatbahnform bestimmend einwirkte.

Noch war in Geltung das Königswort von 1820, daß keine neue Anleihe ohne Berufung der Reichstände geschehen solle¹⁾), jenes Wort, das unter schwierigen Umständen im wesentlichen gehalten worden ist. Noch war man nicht, wie 1847, zur Berufung eines vereinigten Landtags geschritten.

Ohne eine Anleihe aber würde die Gründung einer preußischen Staatsbank unmöglich gewesen sein, nachdem Rother's ursprünglicher Vorschlag, bloß durch Notenausgabe die Mittel aufzubringen, mit Recht verworfen worden war. Der einzige disponible Fonds der Regierung, der preußische Staatsfond, durfte auch nicht für die Bank erschöpft werden, da derselbe nach alter preußischer Maxime nur für außerordentliche Notfälle bestimmt war.

Nur auf diesem Wege läßt es sich erklären, daß 1846 der reorganisierten preußischen Bank eine ganz eigentümliche Form gegeben wurde, welche die Vorteile der Staatsbank für die Regierung sicherte, ohne eine Anleihe nötig zu machen.

Das Verdienst, diese Organisation der Bank mit größtem bürokratischen Geschick durchgeführt zu haben, gebührt dem Minister Rother. Ein Teil der Verwaltungsorganisation, welche er schuf, lebt noch heute in der Reichsbank fort.

Sein ursprünglicher Entwurf wurde von ihm mehrmals umgearbeitet, bis er als Bankordnung vom 5. Oktober 1846 Grundgesetz der preußischen Bank geworden ist.

Die Anweisung zur Ausarbeitung der Bankordnung, sowie zur Gründung der preußischen Bank findet sich in der Kabinettsordre v. 11./4. 1846.

Ein Beispiel für Friedrich Wilhelms IV. Vermittelungs-

¹⁾ Vgl. das Staatschuldenedikt v. 17./1. 1820.

politisch ist es, daß gleichzeitig mit Erlass dieses Befehls, welcher bestimmt für die Zukunft der preußischen Bankentwicklung den centralistischen Charakter sicherte, der König den Minister Rother beauftragte, Normativbedingungen für die Errichtung von Privatnotenbanken auszuarbeiten¹⁾. Rother, der Gegner der Privatbanken, hat sich später der Aufgabe derart entledigt, daß die Konzeßion des Königs an die Sache der Privatnotenbanken eine bloß akademische Bedeutung behielt.

Dafür wendete er sich der Umgestaltung der Königlichen Bank mit aller Liebe und allem Talente zu.

Einzelne Bestimmungen der von Rother ausgearbeiteten Statuten der nachmaligen preußischen Bank lassen deutlich erkennen, daß umfassende Vorstudien an ausländischen Mustern gemacht wurden. Vor allem ist eine gewisse Verwandtschaft mit Einrichtungen der Bank von Frankreich nicht abzuleugnen. Aber doch ist die preußische Bankordnung keine Kompilation, keine äußerliche Nachahmung fremder Vorbilder, wie die Statuten der fürstlichen Bankschöpfungen Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Vielmehr sind die brauchbaren Elemente in der Struktur der bisherigen Königlichen Bank sorgfältig erhalten und mit Geschick weitergebildet, soweit dies irgend thunlich war. Nicht nach doktrinären Idealen, sondern zur Erreichung ganz bestimmter Zwecke sind die Neubildungen geschaffen.

In der Kabinetsordre vom 11./4 1846 waren über die Art der Heranziehung des Privatkapitals noch keine Einzelheiten enthalten, dagegen bestimmt worden, daß die Bank auch vor ihrer Umgestaltung einstweilen schon zur Notenausgabe schreiten solle.

Der Charakter, den die neue Schöpfung erhielt, läßt sich, wenn man bloß die thathächliche Struktur der Bank ansieht, mit einem Ausdruck bezeichnen, den ein Franzose in anderem Zusammenhange gebraucht hat: „Une institution gouvernementale commanditée par des particuliers“²⁾.

¹⁾ Vgl. v. Pöschinger, a. a. O. Bd. I S. 221 ff.

²⁾ Vgl. A. Courtois (fils), Hist. de la Banque de France etc. Paris, Guillaumin et Cie. S. 102. Juristisch war die preußische Bank

Statt durch eine Anleihe eine reine Staatsbank zu schaffen, zieht man vor, daß Privatkapital als Mitaktionär in die staatlich dotierte und beeinflußte Bank eintreten zu lassen. Der Staat forderte nämlich die preußischen Kapitalisten auf, in eine Sozietät zum Betriebe der preußischen Bank mit ihm zu treten. Das Grundkapital der „Bankanteilseigner“ von 10 Millionen Rthlr. wurde in 10 000 Anteile zerlegt. Der hohe Nominalbetrag der Anteile = 1000 Rthlr. hielt die Beteiligung des Kleinkapitals zweckmäßiger Weise fern.

Man sagt, daß die höchsten Kreise mit ermunterndem Beispiel in Beichnung von Bank-Aktien vorgingen.

Zu dem Stammkapital der Privataktionäre brachte der andere Gesellschafter, der preußische Staat, eine Summe von über 1 Million Thaler als Staatseinschuß¹⁾ ein.

Dieser Staatseinschuß entstand folgendermaßen. Das Defizit der Königlichen Bank, welches Ende 1845 noch buchmäßig 1 353 400 Thaler²⁾ betragen hatte, war vor Heranziehung des Privatkapitals gedeckt worden. Der Staat hatte mehr, als nötig war, nämlich 2 Millionen Thaler, zur Deckung des Defizits hergegeben³⁾. Daraus, daß mehr, als nötig war, für diesen Zweck in einer Periode keineswegs verschwenderischer Finanzpolitik aufgewandt wurde, geht hervor, daß die Regierung großen Wert darauf legte, mit einer wenn auch kleinen Summe Bankteilhaber zu sein⁴⁾.

nicht als Kommanditgesellschaft auf Aktien anzusehen, da der Gesellschafter Staat nur für die Zwangsbeposten, nicht für alle übrigen Schulden der Bank über seinen Einschuß hinaus haftete.

¹⁾ Nach dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank für 1847 belief sich am 1.1. 1847 der Staatseinschuß auf 1 197 553 Rthlr. 4 sgr. 6 ½.

²⁾ Vgl. Niebuhr, a. a. O. S. 169.

³⁾ Niebuhr, a. a. O. S. 12 erzählt, daß vor 1845 diese Summe nicht verfügbar gewesen sei. Vgl. auch St. B. d. preuß. Abg.-Hauses 1849/50 S. 2229.

⁴⁾ Der nach Tilgung des Defizits gebliebene Überschuß würde sich nicht auf mehr als eine Million belaufen haben, wenn der Staatsanteil nicht noch durch Eingang einiger aufgegebenen Forderungen vermehrt worden wäre.

Es darf hier aber nicht verschwiegen werden, daß die Berechnungsweise der Bilanz, auf Grund deren die Aktiva und Passiva der bisherigen Königlichen von der am 1./1. 1847 eröffneten preußischen Bank übernommen wurden, sehr erhebliche Schwächen zeigte, die sich bald rächen sollten. Die größtenteils aus 3^{1/2} prozentigen Papieren bestehende Effektenmasse¹⁾ war in der ersten Bilanz der preußischen Bank vom kaufmännischen Standpunkte aus zu hoch taxiert. Natürlich war dies nicht eine absichtliche Operation zur Täuschung der Aktionäre, vielmehr eine schablonenhafte Beibehaltung der damals üblichen staatlichen Buchungsweise in Verhältnissen, wohin sie nicht paßte.

Bei rein staatlichen Pupillenkassen und anderen auf dauernden Effektenbesitz rechnenden Instituten hätte sich im Notfall die Buchung von unter pari stehenden Papieren zum Nennwert damit entschuldigen lassen, daß es hier nicht auf die Möglichkeit die Effekten zu verkaufen ankomme, sondern nur darauf, dauernd Zinsen zu beziehen und einst bei der Schuldtilgung den Nennwert zu erhalten. Dieser Gesichtspunkt war aber bei einer Bank, die dem Handel dient, die bei steigendem Kreditverkehr ihre Effekten veräußern muß, um Mittel zum Ausleihen zu erhalten, durchaus nicht zutreffend. Die Folge war, daß bis zur Änderung dieses Übelstandes die preußische Bank gezwungen war, den größten Teil ihres ursprünglich übernommenen Effektenbesitzes unverkauft zu lassen, da ihr von den niedrig verzinslichen Papieren bei Veräußerungen große Kursverluste drohten.

Außer diesem bei der Effektenberechnung gemachten Fehler ist von der Überführung der bisherigen Staatsbank in die neue Form nur Erfreuliches zu berichten.

Der Staat brachte sein bisheriges Bankpersonal mit in das neue Institut. Die Angestellten der preußischen Bank, sowie noch heute der Reichsbank, verblichen Staatsbeamte, zum

¹⁾ Nach dem Verw.-Bericht d. pr. Bank für 1847 betrug dieselbe am 1.1. 1847 nominell 11 523 601 Rthlr. 20 sgr. Man vgl. zu der Ans. E gemachten Aufstellung die Kurstabellen bei J. Kahn, Geschichte des Zinsfußes u. s. w. S. 210, 230.

Teil aber mit fast richterlicher Unabhängigkeit. Ihre Besoldung empfingen diese Staatsbeamten jedoch nicht aus dem Staatsfädel, sondern aus den Einkünften der Bank.

Der weitere Ausbau der hierarchischen Organisation der preußischen Bank, hervorgegangen aus der Absicht, den Doppelcharakter des Instituts als eines halb staatlichen, halb privaten vorteilhaft auszunutzen, ist technisch vorzüglich, ein Gesüge, welches sich so bewährte, daß es fast unverändert in die Reichsbank übernommen wurde, nur daß der Staatseinschuß bei dieser wegblied. Während die eigentliche Geschäftsverwaltung, bei der es in einer großen Notenbank sehr bedeutend auf Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, sowie gewissenhafte Subordination der Angestellten ankommt, dem Beamtenelement vorbehalten blieb, suchte man zugleich etwaigen Mängeln der bürokratischen Verwaltung dadurch vorzubeugen, daß in Entscheidung prinzipiell wichtiger Fragen einem Ausschuß hauptsächlich gewerbetreibender Interessenten Einfluß gesichert wurde. Der „Centralausschuß“ der preußischen Bank und dessen Nachbildungen an den Filialen zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Interessentenvertretung der Bank von Frankreich, nur daß dieser eine ungleich größere Machtvollkommenheit eingeräumt ist, als den Vertretern der Anteilseigner der preußischen Bank.

Der Centralausschuß der preußischen Bank erhielt nicht die weitgehenden Befugnisse des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, aber er erlangte bedeutenden Einfluß dadurch, daß sein Gutachten zu Diskontänderungen, seine Einwilligung zu außerordentlichen Geschäften mit der Finanzverwaltung gefordert wurde¹⁾.

Der Rat dieser Bankinteressenten hat sich auch in anderer Beziehung für die Leiter der Bank besonders in Krisen und politisch bewegten Zeiten sehr wertvoll erwiesen. Da-

¹⁾ Zu letzterem Zweck hat auch die übrigens selbständig von Privaten geleitete Bank von England noch einen besonderen Ausschuß.

gegen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen die Initiative des Centralausschusses nicht von erheblicher Bedeutung gewesen.

Der Centralausschuß war nicht das einzige Organ der Anteilseigner, durch welches die Fühlung zwischen dem bureaukratischen und dem Interessentenelement gewahrt werden sollte.

Vielmehr bestanden schon nach der Rotherischen Bankordnung mehrere Instanzen.

Zunächst kommt die jährlich mindestens einmal in Berlin zusammenretende Generalversammlung, nicht aller Aktionäre, sondern der 200 meistbeteiligten Anteilseigner in Betracht.

Aus dieser ging, wie heute bei der Reichsbank, der ständige Centralausschuß durch Wahl hervor.

Organ des Centralausschusses für die laufende spezielle Kontrolle waren drei aus seiner Mitte gewählte Deputierte.

Eine ähnliche Rolle, wie gegenüber der Hauptbankverwaltung der Centralausschuß und seine Deputierten, spielten an den größeren Zweiganstalten die Provinzialausschüsse und die eventuell aus denselben hervorgehenden Beigeordneten. Praktisch war ihr Einfluß jedoch geringer, als derjenige der Interessentenvertretung an der Centralstelle.

Ohne auf die Details der Kompetenzverhältnisse¹⁾ dieser Instanzen einzugehen, soll noch die Frage beantwortet werden, welche verwaltenden Behörden denn nun neben der Interessentenvertretung als handelnde Leiter der Bank auftraten.

Die Anordnung der Verwaltung komplizierte sich hier durch das Filialennetz der Bank.

Höchste Instanz für die regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte war das Hauptbankdirektorium zu Berlin, ein Kollegium, bestehend aus 5 Mitgliedern und einem Präsidenten. Eines der Mitglieder war zugleich Justitiarius der Bank. Präsident war bis 1864 v. Lamprecht, seitdem der heutige Reichsbankpräsident v. Dechend.

¹⁾ Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dieser Punkt erst bei Darstellung des Reichsbankgesetzes erörtert.

Dank dem kollegialen Charakter der obersten Behörde, hat hier die Tradition, die Stabilität der Verwaltungsgrundsätze eine hervorragende Bedeutung.

Dem Hauptbankdirektorium liegen zwei verschiedene Funktionen ob:

1) die Leitung des geschäftlichen Betriebs an der Hauptbank zu Berlin und folglich die Aufsicht über das Subalternpersonal derselben,

2) die Centraleleitung gegenüber den Filialen.

Die Vorstandsbeamten der größeren Filialen, regelmäßig zwei an der Zahl, sollten prinzipiell ebenso wie die Mitglieder des Hauptbankdirektoriums auf Lebenszeit angestellt werden¹⁾.

Dieselben standen unter der Aufsicht eines königlichen Bankkommisarius, der zugleich Justitiarius der Filiale war.

Die Zweiganstalten blieben ungleichartig organisiert.

Breslau behielt bis 1875 eine Sonderstellung in Erinnerung an die Entstehung der Bank im vorigen Jahrhunderte als eines Doppelinstutes zu Berlin und Breslau.

Im übrigen unterschieden sich die Zweiganstalten in Bankkontore, Bank-Kommanditen, Bankagenturen.

Zur Kultivierung nur einzelner Geschäftszweige bestanden außerdem schon von früher her Banklombards und Warendepots, vorzüglich in den östlichen Provinzen zwecks Beleihung agrarischer Stapelprodukte; endlich einige von der Bank ressortierende Regierungshauptkassen.

In dieser Mannigfaltigkeit erhielt sich das Filialennetz der preußischen Bank bis 1. Januar 1876.

Dies der Unterbau der Verwaltungsorganisation der preußischen Bank, geschickt dem thatsächlichen Bedürfnis einer halb staatlichen, halb privaten Anstalt angepaßt, technisch deshalb meisterhaft, weil dadurch die Vorteile staatlicher Verwaltung und vor allem der erwünschte staatliche Einfluß mit der Erfahrung der Privatinteressenten verbunden wurde.

¹⁾ Ihre Besoldung bestand nur zum kleineren Teile in fixem Gehalt, im übrigen in Tantiemen.

Auf diesem größtenteils neugeschaffenen Unterbau, der im Hauptbankdirektorium und dem Centralausschusse abschloß, blieb die alte Struktur der Oberbehörden, wie sie seit 1817 bestand, erhalten.

Über der Bank stand ein nur dem Könige selbst verantwortlicher, an diesen selbst berichtender Chef, in dessen Namen alle wichtigen Verfügungen, Ernennungen u. s. w. zu ergehen hatten, also ein Beamter von der Machtvollkommenheit und Verantwortlichkeit eines heutigen Ministers.

Es war in das Belieben des Chefs gestellt, ob er selbst die technische Leitung beeinflussen oder dieselbe dem an der Spitze stehenden Kollegium (Hauptbankdirektorium) überlassen wollte.

Dem Chef lag die Entscheidung von Konflikten zwischen dem Hauptbankdirektorium und dem Centralausschusse ob.

Dem Chef stand ferner der politische Einfluß auf die Bank zu, wie dem staatlich ernannten Gouverneur der Bank von Frankreich.

Außer dem Institute des Chefs blieb erhalten die ständige feierliche Staatskontrollkommission über die Bank, das sogenannte Bankkuratorium.

Dasselbe hatte bis 1846 aus drei Mitgliedern bestanden, sollte nunmehr aus fünf der höchsten Staatsbeamten bestehen und auch weiterhin periodisch die Rechnungen der Bank prüfen.

Soweit die Schilderung der Verfassung der Bank.

Wie stellte sich aber die private rechtliche Seite des eben betrachteten Verhältnisses zwischen den zwei Bankgesellschaften: Staat und Aktionäre?

Die Verteilung der pecuniären Ergebnisse wird durch zwei Momente beherrscht.

Die preußische Regierung suchte offenbar

erstens die Bank zu einer möglichst einträglichen Quelle für den Fiskus zu gestalten,

zweitens die Möglichkeit einer eventuellen späteren Verstaatlichung der Bank zu wahren.

Dem ersten fiskalischen Zwecke entsprang die Gewinnbesteuerung der Aktionäre¹⁾.

Von dem Reingewinne, der auf Grund einer vorsichtigen Gewinn- und Verlustberechnung ermittelt wird, soll zunächst den Aktionären, wie dem Staate, je auf ihre Einschüsse, eine Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ gewährt werden.

$3\frac{1}{2}\%$ war anfangs der vierziger Jahre in Deutschland während einer geschäftsstillen Zeit noch üblicher Zinsfuß für Sicherheiten ersten Ranges gewesen. Bei Gründung der preußischen Bank stand der Betrag infolge Steigens des Zinsfußes bereits unter dem üblichen Satze.

Nach Abzug dieser $3\frac{1}{2}$ prozentigen Vordividende sollte ein beträchtlicher Teil des Überschusses ($\frac{1}{4}$) zum Reservefonds geschlagen werden²⁾.

In dieser Vorwegnahme der ungefähr landesüblichen Verzinsung für eine Vordividende und in der Reservierung einer Quote des Überschusses lag nichts Außergewöhnliches.

Aber auffällig war, daß am Reservefonds bei etwaiger Aufteilung desselben Staat und Anteilseigner nicht nach Verhältnis ihrer Einschüsse ($1.1. 1847 = 1,2 : 10$), sondern zu gleichen Teilen Antrecht haben sollten, was für den Staat weit vorteilhafter war.

Der Gewinnüberschuß, soweit er nicht zum Reservefonds geschlagen wurde, sollte gleichfalls nicht nach Maßgabe der Kapitaleinlagen zwischen Staat und Anteilseignern verteilt werden, sondern ebenso zu gleichen Portionen.

Eine progressiv steigende Belastung der Privaten zu Gunsten des Staats fand jedoch ursprünglich nicht statt.

Auch andere privilegierte große Notenbanken sind zu Leistungen an den Staat verpflichtet, welche mehr oder weniger als Äquivalent ihrer Sonderstellung angesehen werden können, am

¹⁾ 1850 wurde auch bei der Banque nationale in Belgien ein ähnlicher Gedanke durchgeführt. Vgl. Hübner, Die Banken, Bd. I S. 176.

²⁾ In § 18 der Bankordnung war eine Ansammlung des Reservefonds bis zu 50% des Kapitals (!) in Aussicht genommen.

wenigsten die Bank von Frankreich, weit mehr die Bank von England.

Die sehr zweckmäßige Form der Besteuerung des jährlichen Gewinnes konnte nur da eingeführt werden, wo es, wie bei Gründung der preußischen Bank, mehr auf ein dauerndes Erträgnis für die Zukunft, als auf eine augenblickliche Unterstützung der Staatsfinanzen durch ein Darlehen der Bank an den Staat, abgesehen war.

Übrigens behielt sich der Staat gegenüber der Bank ein Kündigungsrecht nach Ablauf von 15 Jahren vor.

Inzwischen sollte der Staatseinschuß auf alle Weise vermehrt werden,

erstens dadurch, daß die vom Staatseinschüsse erwachsene Dividende in der Bank stehen gelassen wurde,

zweitens dadurch, daß der Staat sich vorbehielt, nicht nur aus dem Ertrage der Gewinnbesteuerung der Anteilseigner, sondern nach Belieben auf andere Weise den Staatseinschuß zu verstärken.

Nach Ablauf der 15 Jahre gewann der Staat das Recht, den Anteilseignern ihr Kapital zum Nennwert nebst Anteil an den Reserven zurückzuzahlen.

Mit der Möglichkeit einer späteren Verstaatlichung wurde so zugleich die hierzu nötige Ansammlung von Mitteln gesichert.

Soweit die finanzielle Auseinandersetzung beider Bankgesellschafter.

Wie wurde aber der Geschäftsbetrieb geregelt?

Hier knüpfte im wesentlichen alles an die überkommenen Zustände an.

Die Königliche Bank war bisher in erster Linie Depositarin der müßigen Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder gewesen, und zwar für die unter dem allgemeinen preußischen Landrecht stehenden Provinzen.

Trotzdem die Bank in ein halb privates Institut verwandelt wurde, blieb alles beim alten.

Zinsfuß und Verfallfristen der zwangsläufig bei der Bank zu belegenden Gelder blieben gesetzlich vorgeschrieben¹⁾.

Das Vorrecht der Bank, die Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder zu erlangen, blieb erhalten, ebenso wie die Pflicht der Bank, die Gelder anzunehmen, auch wenn sie dieselben nicht brauchen konnte.

Privaten gegenüber war sie, wie vordem, zur Annahme verzinslicher und unverzinslicher Depositen berechtigt, aber nicht verpflichtet²⁾.

Die preußische Bank hat häufig über insgesamt mehr als 20, ja 30 Millionen Thaler Depositen verfügt. Die weitere geschichtliche Betrachtung wird lehren, ob die Regelung des Depositenwesens in der Bankordnung von 1846 geeignet war, der Bank die Sympathien des Publikums zu verschaffen.

Die Betriebsmittel der Bank hatten vordem fast ausschließlich in diesen verschiedenen Depositen bestanden. Nunmehr wurden sie verstärkt:

1) durch 10 Millionen Thaler Kapital der Anteilseigner, sowie den Staatseinschuß;

2) durch das Recht der Banknotenausgabe, über welches wir noch ausführlicher berichten müssen.

Außerdem wurde der Giroverkehr³⁾ fortgepflegt. Derselbe war bei der preußischen Bank ein äußerst unvollkommener, bis Rother's Nachfolger eine Reform anregte.

Nicht war beabsichtigt, daß die preußische Bank durch Er-

¹⁾ Vgl. Bankordnung v. 5/10. 1846 §§ 21. 22. 23. 27, ferner Kabinettsordre v. 11/4. 1839. Außer den Landesteilen des allgem. pr. Landrechts kam später der Kölner Gerichtsbezirk in Betracht. Vgl. Ges. v. 24/6. 1861 betr. die Errichtung einer Depositentasse u. s. w. § 4.

²⁾ Erst seit 1/7. 1837 wurden in richtiger Erkenntnis die 2 prozentigen Obligationen aus dem freiwilligen Verkehr, statt auf achtägige, auf dreimonatliche Kündigung gestellt. Vgl. Niebuhr, a. a. D. S. 164.

³⁾ Nach Niebuhr S. 239 betrug der durchschnittliche Stand der Girobestände bei der Kgl. Bank 1845 ungefähr 7½ Millionen Thaler. Derselbe nahm sofort ab, als die Banknotenausgabe begonnen wurde, eine Erscheinung, die sich nach 1856 wiederholte.

teilung von Buchkrediten, durch Pflege des verzinslichen Kontokorrentgeschäftes sich Mittel verschaffen sollte.

Dagegen war die Ausstellung und Acceptation von Wechseln und Anweisungen der Bank erlaubt, dieser Geschäftszweig sollte aber nicht als Mittel der Krediterteilung, sondern nur als Zahlungserleichterung betrieben werden.

So richtig es war, die preußische Bank nicht in Geschäftszweige, die einer Centralnotenbank nicht ziemten, zu verwickeln, so war es in der Folge ein Fehler der preußischen Bankpolitik, nicht neben der preußischen Bank und an dieselbe anknüpfend möglichst das Entstehen von Banken zur Pflege des verzinslichen Kontokorrentgeschäftes positiv zu begünstigen.

Als Resultat ergiebt sich, daß von den Passivgeschäften der Bank bloß die Wiedereinführung der Banknotenausgabe eine Neuerung war. Die Bestimmungen der Bankordnung von 1846 über die Noten verdienen nähere Betrachtung, da sie typisch für die weitere Politik der preußischen, wie der meisten übrigen deutschen Regierungen waren.

In der Kabinetsordre vom 11. April war eine Notenausgabe von höchstens 10 Millionen in Aussicht genommen. In der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 findet sich die Notenausgabebefugnis auf 21 Millionen Thaler erhöht.

6 Millionen Noten sollte die Bank ausgeben, um den gleichen Betrag Kassenanweisungen aus dem Verkehre zu ziehen. Die Bestimmung vom Jahre 1836/37, wonach die Notenausgabe eingestellt und dafür der Bank vom Staate ein fester Fonds von 6 Millionen Papiergebä gegen Hinterlegung von Staatschuldscheinen überlassen worden war, sollte dadurch rückgängig gemacht werden.

Die übrigen 15 Millionen Banknoten, die von der Bank auszugeben waren, kamen dem anderthalbfachen Betrage des Grundkapitals gleich.

Zwei Grundsätze der preußischen Regierungsanschauung sprechen sich darin aus:

Einmal zeigt sich bei der Umwandlung des Staatspapier-

gelds in Banknoten¹⁾ die Vorstellung, daß Banknoten und Papiergeld gleichartige Circulationsmittel seien, daß aber unter beiden die Banknote die vollkommenere Geldsurrogat sei, mithin die unverzinsliche Staatschuld nach Möglichkeit durch Notenumlauf ersezt werden müsse.

Zweitens kommt in der Fixierung des Maximalnotenumlaufs mit Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals oder eines Vielfachen desselben ein banktechnischer Grundsatz der älteren Schule zur Geltung: das Prinzip, daß eine Sicherung darin liege, wenn eine Bank ihren Notenumlauf in einer gewissen Proportion mit dem Grundkapital erhält²⁾.

Die Notenabschnitte der preußischen Bank sollten nicht unter 25 Rthlr. betragen, also nicht in den Kleinverkehr eindringen, welcher für das auf niedrige Beträge lautende Staatspapiergegeld reserviert blieb.

Wie wurde aber das Problem gelöst, welches für eine Notenbank stets entsteht, sobald sie Filialen errichtet, Einheitlichkeit des Notenumlaufs und Einlösbarkeit der Noten an möglichst vielen Plätzen zu kombinieren?

Es giebt hier zwei Lösungen, die in der Geschichte beide versucht worden sind.

Entweder die Filialen geben besondere Noten aus, wie dies in Frankreich vielfach geschehen ist.

Dieser Fall ist in Preußen ebenfalls 1846 rechtlich vorgesehen worden, unseres Wissens aber nie praktisch geworden.

Für diese Eventualität wurde bestimmt, daß die besonderen Noten von dem verausgabenden Kontor jederzeit sofort eingelöst werden müssen³⁾.

Oder die Bank gibt nur eine Art von Noten aus: dann

1) Nach v. Poschinger, a. a. D. Bd. I S. 228 hatte Finanzminister Flottwell schon 1845 für Einziehung der Kassenanweisungen durch die Bank sich ausgesprochen.

2) Dieser Grundsatz findet sich in verbläster Gestalt noch im heutigen Reichsbankgesetze wieder.

3) Vgl. Bankordnung § 32 Abs. 2.

kann unmöglich die sofortige Einlösung an der Hauptstelle und allen Filialen zugleich durchgeführt werden.

Für diesen Fall einheitlicher Emission bestimmt die Bankordnung, daß die Bank ihre Noten zwar an allen Niederlassungs-orten in Zahlung nehmen, aber nur zu Berlin in jedem Betrage auf Verlangen der Inhaber einlösen müsse. Die Zweiganstalten dürfen dagegen die Einlösung mit Rücksicht auf ihre Barbestände und Geldbedürfnisse verweigern¹⁾.

Der Umlauf der Noten der preußischen Bank wurde in der ganzen Monarchie gestattet, im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme derselben nicht auferlegt, dagegen bestimmt, daß dieselben bei öffentlichen Kassen statt baren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden müssten²⁾.

Über die Deckung der Noten wurden gleichfalls eingehende Vorschriften erlassen.

Dieselben waren nicht über allen Tadel erhaben, wurden später abgeändert, sind aber für uns ganz besonders als Typus der damaligen Regierungspolitik von Interesse.

Zunächst wird verlangt, daß von allen umlaufenden Banknoten, nicht aber von den sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten, mindestens ein Drittel bar gedeckt sein müsse.

Die „Drittdeckung“ hält ihren Einzug in Deutschland, freilich schon bei ihrer ersten Anwendung mißverstanden³⁾.

Schon hier fällt auf, was in der Folge der Fehler der meisten deutschen Notenbankstatuten war, daß nämlich mehr Nach-

¹⁾ Auch diese Bestimmung findet sich im Reichsbankgesetz wieder.

²⁾ Über die sich hieran knüpfenden Verhandlungen siehe unten.

³⁾ Anfangs der dreißiger Jahre wurde von den Direktoren der Bank von England das Prinzip folgendermaßen formuliert: Es sei „soviel an Bargeld und Barren in den Kassen der Bank zu halten, daß wenn der Wechselkurs pari steht, der dritte Teil aller Verbindlichkeiten der Bank, Depositen sowohl als Notenausgabe eingeschlossen, damit gedeckt werde“. Vgl. J. R. Macculloch, Handbuch für Kaufleute übersetzt von C. F. G. Richter. Stuttgart-Tübingen 1834 bis 1837. Supplementband S. 34.

druck gelegt wurde auf das in bar zu deckende Drittel, als auf das Wichtigere, nämlich auf die Deckung der übrigen geschäftsmäßig zu veranlagenden Noten.

Für diese ist in § 31 der Bankordnung außer Wechsel- und Lombarddeckung mit gewissen Beschränkungen auch die Deckung in Staatschuldsscheinen zulässig geblieben. Die Bestimmung fand jedoch später Abänderung.

Soweit die Übersicht über die Mittel der Bank.

In welchen Geschäften, abgesehen von der speziell für die Noten vorgeschriebenen Deckung, waren diese Mittel anzulegen?

Außer dem Edelmetallhandel war der Bank zunächst erlaubt: das Diskonto- und das Lombardgeschäft.

Gesetzlich wurde nur gefordert, daß die zu diskontierenden Wechsel nicht über drei Monate Verfallzeit haben sollten, nicht aber unbedingt drei Unterschriften. Jedoch sollten Wechsel mit drei Unterschriften die Regel bilden.

Außer einem ausgedehnten Platzwechselgeschäft betrieb die preußische Bank schon 1847 lebhaft den Ankauf und auch die bloße Einkassierung inländischer Rimeffen.

Ihr Umsatz in auswärtigen Wechseln war dagegen nur unbedeutend. Doch hatte sie für das Geschäft in fremden Valuten und Edelmetallen ständige Korrespondenten im Auslande.

Der Lombardverkehr wurde anfänglich sehr eifrig betrieben, soweit er sich auf die Beleihung von preußischen Inhaberpapieren, sowie von Wechseln und dauerbaren Waren erstreckte.

Dagegen hat die Beleihung von Edelmetallen stets eine nur geringe Rolle gespielt.

Sehr bezeichnend sind zwei Bestimmungen der B. O. hinsichtlich der Zinspolitik der Bank.

§ 1 nennt speziell als Zweck der preußischen Bank die Aufgabe, „einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen“, § 6 verbietet ihr förmlich, den Zinsfuß von 6% bei Lombardgeschäften zu übersteigen.

Diese dem Geiste vergangener Jahrhunderte entsprungenen Anordnungen haben sich später nicht bewährt.

In dem ersten Jahrzehnte seit 1846 waren Lombard- und Wechselanlage für die Gewinneinnahme der Bank häufig fast gleich wichtig, während später mit Recht die Lombardierung mehr gegen das Diskontogeschäft zurücktrat.

In derselben Periode war eine dritte gleich bedeutsame Veranlagungsart ferner der Besitz von Effekten, auf den noch mehrmals die Rede kommen wird.

Des weiteren blieb die Stellung der Bank, welche sie schon im vorigen Jahrhundert bekleidet hatte, als Gehülfin der Staatskassenverwaltung bestehen¹⁾.

Endlich war die Bank noch zur Aufbewahrung von Depots, sowie zur Einziehung von Inkassos mannigfacher Art, zur Erteilung von Anweisungen u. s. w. auf andere Plätze befugt. Für diesen letzteren Geschäftszweig, den sie für die Regierung und Private betrieb, wurde der Bank ihr Filialnetz von großem Vorteil. Im ganzen genommen darf aber behauptet werden, daß im Geschäftsbetrieb der preußischen Bank in den ersten Jahren durchaus noch nicht diejenige Vollkommenheit sich zeigte, welche in der Verwaltungsorganisation rühmend anerkannt werden konnte.

Verschiedene Angriffspunkte boten sich dar.

Außer der bedeutenden Effektenanlage konnte man beanstanden, daß die Pupillar-, Gerichts- und Stiftungsgelder der Bank verblieben, auch nachdem sie ein halb privates Institut geworden war, und zwar besonders wegen der Konsequenzen, die aus dieser öffentlichen Funktion gezogen wurden.

Obwohl die preußische Bank nunmehr bewußt mit dem Privatbankgeschäfte in Konkurrenz trat, so wurde sie doch vom Gesetzgeber noch immer als ein bloß gemeinnütziges Institut be-

1) § 7 der Bankordnung bestimmt: „Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen aus den Centralstaatskassen fließenden Überschüsse, sowie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Überschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlungen zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.“

handelt. Denn es verblieben ihr, was sie vielfach unpopulär mache, fiskalische Vorrechte, insbesondere die Stempel-, Sportel- und Portofreiheiten in dem Umfange, in welchem die Königliche Bank solche besessen hatte.

Speziell eine Stempelsteuer auf die Banknoten würde sehr angemessen und sehr wohl zu verteidigen gewesen sein. Denn da die Bank im Diskontogeschäfte Rivalin der Privatbankiers blieb, war es unzweckmäßig, bloß den Reingewinn der Bank, nicht aber die Erwerbsquelle desselben, durch welche sie anderen überlegen war, zu besteuern.

Die Bankverwaltung hat überdies selbst behauptet, daß die fiskalischen Vorrechte praktisch wenig ins Gewicht fielen¹⁾.

Um so politischer würde es gewesen sein, freiwillig auf ein Privileg zu verzichten, welches in der Folge böses Blut gemacht hat.

Von den gesamten Privilegien der Bank war eigentlich zweckmäßig nur das Recht der Selbsthilfe gegen säumige Lombardschuldner.

Dagegen war die Nachahmung der Statuten vieler privilegierter Banken älterer Zeit, welche § 118 der Bankordnung enthielt, von sehr zweifelhaftem Werte. Nach § 118 durften nämlich bei der Bank belegte Gelder niemals mit Arrest belegt werden.

Der Geschäftsbetrieb der preußischen Bank, welcher nach dem eben entworfenen Bilde 1847 noch manche Unvollkommenheiten zeigte, wurde von Anfang an in rühmenswerter Weise der Kontrolle der Öffentlichkeit unterstellt.

Diesem Zwecke dienten die anfangs monatlich, später wöchentlich veröffentlichten Bilanzübersichten, sowie die sehr inhalstreichen jährlichen Verwaltungsberichte an die Anteilseigner²⁾.

1) Vgl. die Mitteilungen in Nr. 100 der Drucksachen d. preuß. Abg.-Hauses 1865.

2) Minister Rothe hat übrigens auch dadurch seine Achtung vor dem Grundsatz der Öffentlichkeit bekundet, daß er Niebuhr zu seinem geistvollen Werke über die Geschichte der Kgl. Bank von 1765 bis 1845 anregte.

So konnte Wissenschaft und Praxis teilnehmen an den mannigfachen Erfahrungen, welche die Bank in der Folge gemacht hat, und die öffentliche Meinung konnte sich äußern, wo es galt, auf eine Betriebsvervollkommenung hinzuwirken.

Zunächst entwickelte sich übrigens die preußische Bank sehr schnell und überraschend günstig.

Das Jahr 1847 forderte viele Kapitalaufwendungen und der Bankkredit wurde in diesem Jahre stärker in Anspruch genommen, als lange vorher und nachher.

Die Bank fand aber bald Gegner.

Sie besaß anfänglich wenig Filialen im Westen. Das vielleicht nicht ganz genügend befriedigte Kreditbedürfnis der besonders am Niederrhein und in Westfalen emporblühenden Industrie, politische Abneigung gegen das augenblickliche Regierungssystem, gelehrt Anschauungen, Vorurteile und Interessen, welche eher für Gründung mehrerer Privatnotenbanken, als einer großen mit dem Staate in Beziehung stehenden Centralanstalt sprachen: all dies wirkte zusammen, so daß auf dem im ganzen so gemäßigten „Ersten vereinigten Landtag“ von 1847 eine ziemlich leidenschaftliche Opposition gegen die preußische Bank zum Ausdrucke kam.

Man beschränkte sich nicht allein auf Anträge betreffend Zulassung von Privatnotenbanken¹⁾, sondern griff die eben gegründete preußische Bank lebhaft an.

Eine Blöße schien sich darzubieten. In Verwertung des Edikts von 1820, wonach der preußische Staat keine Schulden ohne Zustimmung der Reichstände aufnehmen durfte, wurde es als widerrechtlich angegriffen, daß die Annahme der Noten der preußischen Bank den Staatskassen zur Pflicht gemacht worden sei. Man war geneigt, darin eine Staatsgarantie für die Noten zu erblicken²⁾.

¹⁾ Vgl. vor allem Drucks. des ersten vereinigten Landtags. Ausgabe v. Bleich. Bd. I S. 727.

²⁾ Vgl. Verhandl. d. ersten verein. Landtags nach den sten. Berichten. Herausgeg. v. Bleich, S. 1894 ff. S. 2246.

Im vereinigten Landtage von 1847 waren Wortführer dieser Bewegung die späteren Minister Hansemann und Milde, ersterer zugleich Verfechter der Gründung decentralisierter Privatnotenbanken.

Der die Regierung vertretende Landtagskommissär, noch nicht gewöhnt an parlamentarische Angriffe und deshalb unvorbereitet und überrascht, kam in der Sache einigermaßen in Verlegenheit¹⁾.

Trotz aller Anfeindungen, die sie erfuhr, entwickelte sich indes die preußische Bank ungestört weiter.

Will man kurz die geschichtliche Bedeutung der Gründung der preußischen Bank zusammenfassen, so ergibt sich aus dem bisher Dargestellten folgendes Resultat:

Der Staat erkennt das Bedürfnis nach Zettelbanken an.

Genötigt die Privatbeteiligung zuzulassen, entspricht er zugleich dem Wunsche nach Entstaatlichung. Indes die preußische Regierung will den Einfluß, den eine Centralbank gewährt, nicht aus der Hand geben und hält sich auch für verpflichtet und für befähigt, ihr Volk väterlich zu erziehen.

Daher Gründung eines Privat-Institutes, dessen politischer Einfluß dem Staate vorbehalten wird. Damit schien die Gefahr, welche Rother von Privatbanken erwartet hatte, das Entstehen einer regierungseindlichen Geldmacht, beseitigt.

Nunmehr brauchte man auch die Gründung von Privatnotenbanken, wenn diese in ganz bescheidenen Dimensionen gehalten und von der preußischen Bank überwacht wurden, nicht schlechthin zu verbieten.

Im November 1847 waren endlich die gemäß der königlichen Kabinetsordre vom 11./4. 1846 von Rother ausgearbeiteten Normativbedingungen für Privatnotenbanken vollendet.

1) Auch 2 Beamte der Staatschuldenkommission hatten bei Gründung der preußischen Bank Bedenken empfunden und zwar in der Zeit, wo Banknoten emittiert, das Privatkapital aber noch nicht eingezahlt war. Vgl. Kabinetsordre v. 16/7. 1846.

Die Rotherischen Normativbedingungen¹⁾ sind in dieser Form nicht praktisch geworden, wenn auch ihr Inhalt später materiell von Einfluß war.

Es ist psychologisch interessant zu beobachten, wie verschieden eine gewissenhafte und fähige Beamtenatur, wie Rother, sich einer Aufgabe entledigte, die in zwei verschiedenen Fällen der Befehl des Königs stellte.

Ein bedeutendes schöpferisches Talent hatte sich in der Organisation der preußischen Bank ein Denkmal gesetzt. Hier wie bei Abfassung der Normativbedingungen scheint Rother die Statuten der ausländischen Banken und die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen kombiniert zu haben. Aber ungleich geschickter und vollendet war da die Arbeit, wo er mit Liebe einem politischen Zwecke diente und an überkommene Institutionen anknüpfte.

Im Gegensatz zur Verfassung der preußischen Bank waren die Normativbedingungen ein fast plump zu nennender Versuch, daß kaufmännische Leben in die unbequemsten Schranken zu zwingen.

Vor allem sind diese Normativbedingungen deshalb nie praktisch geworden, weil darin die in Schottland naturgemäß, aber in Deutschland völlig ungewohnte Solidarhaft der Gesellschafter als Voraussetzung des Notenbankbetriebs gefordert war. Dazu fanden sich alle Vorsichtsmaßregeln gehäuft, die je in anderen Statuten ausgesprochen waren.

Ein Geschäftsbetrieb zur damaligen Zeit unter den Rotherischen Statuten würde undenkbar gewesen sein.

Trotz aller auferlegten Sicherheitsbestimmungen fehlte die Ausbedingung einer finanziellen Leistung an den Staat für das Recht der Notenausgabe, die man recht wohl hätte fordern können, wenn man anderseits auf einige mechanische Vorschriften verzichtete.

1) Der eigentliche Titel derselben lautet: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds“. Am 18./11. 1847 wurde der Entwurf dem Könige vorgelegt. Vgl. v. Pöschinger, a. a. O. II. Bd. S. 110. 386 ff.

Drittes Kapitel.

Die Zeit von 1848 bis zur Krise von 1857.

(Entstehung der kleineren deutschen Zettelbanken.)

Politik und Volkswirtschaft sind in der deutschen Geschichte eng verknüpft. So überrascht es nicht, daß das Jahr 1848, dessen Bedeutung vor allem der Verfassungsgeschichte angehört, auch für die Notenbankentwicklung wichtig wurde.

Freilich darf man nicht erwarten, daß etwa ein Axiom der heutige finance, wie die Bankfreiheit, unter die Grund- und Menschenrechte aufgenommen wurde. Doch hat der Gedanke, daß eine Reform des Zettelbankwesens zu Gunsten der Privatindustrie, und zwar nach einheitlichen Grundsätzen, angebahnt werden müsse, die Gemüter damals lebhaft bewegt.

Die ersten für die Bankgeschichte in Betracht kommenden Ereignisse des Jahres 1848 sind indes nicht Ergebnisse derartiger prinzipieller Erwägungen, sondern Maßnahmen gewesen, die von der Not des Augenblicks gefordert wurden.

Infolge der Revolution von 1848 war seit dem Frühjahr eine Geldklemme entstanden. Zur Abhilfe dagegen wurden die verschiedensten Mittel ergriffen.

In zwei Orten, wo die Stadtgemeinde Diskontokassen gründete, gelang es, in der Aufregung des Augenblicks von der Regierung die Notenausgabebefugnis zu erringen. So ent-

standen die städtische Bank zu Breslau¹⁾ und die Chemnitzer Stadtbank²⁾). Vor 1843 würde sich wohl ebensowenig die preußische, als die gleich zurückhaltende sächsische Regierung zur Konzeßion selbst dieser kleinen Notenbanken verstanden haben.

Aber Preußen hatte schnell wieder sich selbst gefunden nach der Betäubung der Märztagen, und der Staat hatte inzwischen selbst versucht, den Gewerbetreibenden die Mittel zur Abhülfe der augenblicklichen Geschäftskrise zu bieten.

In den verschiedenen Provinzen wurden in Verbindung mit den Filialen der preußischen Bank staatliche Darlehnskassen errichtet, welche auf pfandweise hinterlegte Wertpapiere und Waren Geld vorstreckten. Die Mittel wurden gewonnen durch Emission eines provisorischen Staatspapiergeldes, nämlich von 10 Millionen Thalern Darlehnskassenscheinen, die bis 1851 wieder eingezogen werden sollten³⁾.

Die Errichtung von Darlehnskassen wurde damals allgemein als Wohlthat empfunden, selbst von den prinzipiellen Gegnern der Staatsintervention, und war sicher ein politisch kluger Akt der preußischen Regierung.

Aber noch eine Errungenschaft aus dem Jahre 1848, freilich eine sehr bescheidene, hatte die liberale Bankpartei zu verzeichnen.

Schon auf der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche war die Notenbankfrage angeregt worden, aber ohne etwas praktisch Erhebliches zu erreichen⁴⁾.

¹⁾ Statut genehmigt 10./6. 1848.

²⁾ Statut genehmigt durch Dekret v. 19./8. 1848. Die Bank wurde vorläufig bis Ende 1851 errichtet. Ursprüngliches Kapital 200 000 Rthlr. — Notenausgabe war anfänglich bloß bis 300 000 Rthlr. gestattet.

³⁾ Vgl. Ges. v. 15.4. 1848. Vgl. auch für andere Maßregeln Kabinetsordre v. 8./4 1848 (Portoermäßigung für Geldsendungen); Verordnung v. 17./5. 1849 (Wechselkoratorium für Elberfeld und Barmen).

⁴⁾ Man vergleiche die Verhandlungen, welche sich an den auf Bankwesen und Papiergeld bezüglichen § 46 der Reichsverfassung anschlossen. Vgl. Sten. Ber. über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a.M., herausgeg. v. F. Wigard, Leipzig 1848, Bd. 5 S. 3518 ff.

Ebenso wurde die Zulassung von Privatnotenbanken auf der preußischen konstituierenden Nationalversammlung befürwortet¹⁾.

Ehe es zu wirklichen Beschlüssen kam, hatte die preußische Regierung schon versprochen, bezüglich der Privatbanken Schritte zu thun.

Die Erfüllung dieses Versprechens geschah durch Erlass der bekannten preußischen Normativbedingungen vom 15. September 1848²⁾. Die Regierung erklärte, daß zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe die Errichtung von Privatbanken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten gestattet werden solle.

Diese Normativbedingungen waren bestimmt, den Wunsch nach Privatbanken zu befriedigen. Da der Erlass derselben noch in eine Zeit fiel, wo die Regierung unter dem frischen Eindruck der liberalen Bewegung stand, so liegt der Gedanke nahe, in jenen Normativbedingungen eine recht weitgehende Konzession an die Bankfreiheitspartei zu erblicken.

Weit entfernt davon sind die Normativbedingungen von 1848 voll von Beschränkungen und nur teilweise im Vergleich mit den Rotherischen von 1847 ein Fortschritt.

Allerdings war es zweckmäßig, daß etwaigem Agioschwindel bei Gründung der Banken vorgebeugt wurde. Zu loben war ferner die Beschränkung der Konzessionen auf einen 10jährigen Zeitraum³⁾, sowie die Verpflichtung der Privatbanken zur periodischen Statusveröffentlichung. Beide Maßregeln fanden leider in der Folge nicht überall in Deutschland Nachahmung.

Anderseits ist gar nicht zu leugnen, daß die Normativ-

¹⁾ Vgl. v. Poschinger, Bankw. u. Bankpol. in Preußen, Bd. II S. 114 ff.

²⁾ Vgl. a. a. O. Bd. II S. 405 ff.

³⁾ Der Grund für die kurzen Konzessionsfristen läßt sich allerdings ebenso sehr in dem Wunsche, die Privatbanken in Abhängigkeit zu halten, als in dem Bestreben suchen, freie Hand zu behalten für den Fall einer gemeinsamen Regelung der Zettelbankgesetzgebung für Deutschland.

bedingungen von 1848 in unnötiger Reglementierung viel zu weit gingen.

Die Regierung behielt sich vor, in jedem einzelnen Falle einer Konzessionserteilung zu prüfen, ob ein Bedürfnis vorliege oder nicht, was ihr natürlich eine große Diskretion überließ.

Die Normativbedingungen erlangten zudem der Gesetzesform¹⁾). Als Verordnung aber konnten sie jederzeit, wenn man es wünschte, zurückgenommen oder modifiziert werden.

Sie waren statt einer verbindlichen Erklärung des Staatswillens nur ein Programm des damaligen Staatsministeriums.

Als Sicherheitsvorschrift kehrte die sogenannte Drittdeckung wieder, die sich bereits in der Bankordnung von 1846 fand. Für die nicht in bar gedeckten zwei Drittel des Notenumlaufs war sowohl Deckung in Staatspapieren, als in Wechseln und Lombards, zugelassen²⁾.

Auffällig war vor allem, daß die Banken auf einen möglichst kleinen Geschäftsfonds eingeschränkt wurden.

Die Summe aller an preußische Privatbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde für alle Provinzen zusammen auf 7 Millionen Thaler festgesetzt, so daß also die preußische Bank allein dreimal so viel Noten ausgeben durfte, als alle Privatbanken miteinander.

Man rechnete dabei jeder preußischen Provinz, außer dem bereits bedachten Schlesien, 1 Million Noten zu überweisen, ohne auf die Ungleichheit des kommerziellen Verkehrs, z. B. in Posen und den Rheinlanden, Rücksicht zu nehmen.

Das Stammkapital der betreffenden Banken durfte nicht über 1 Million Thaler betragen. So waren denn die zu konzidernden Banken von vornherein auf eine zwergenhafte Ent-

1) Rother war für Gesetzesform gewesen. Vgl. v. Poschinger, a. a. D. II. Bd. S. 110.

2) Unter anderem lehrt in Ziffer 12 die sonderbare Bestimmung aus dem Rother'schen Entwurf v. 1847 wieder, daß die Noten der Privatbanken die Stelle klingenden Geldes vertreten, aber niemand zu ihrer Annahme gezwungen sei, d. h. daß sie eben nicht die Geldqualität haben sollen.

wicklung eingeschränkt, das Ideal der Privatbankenpartei war aber hiermit ganz und gar nicht erreicht.

Die Hauptschwäche der Normativbedingungen von 1848 lag jedoch in einem anderen Umstand. Die Banken wurden nämlich aus zu weit getriebener Vorsicht gehemmt, gerade die echt bankmäßigen Geschäfte zu machen.

Das Inkassogeschäft war provinziell beschränkt. Der Handel mit ausländischen, d. h. außerpreußischen Staatspapieren, die Beleihung derselben war verboten. Rimesseuwechsel, deren Acceptor außerhalb des Wohnorts der Bank wohnte, sollten nicht gekauft werden.

Für die Wechseldiskontierung wurden umbedingt 3 Unterschriften gefordert, eine mechanische Regel, die nur zu rechtfertigen ist für eine Centralbank, welche nicht direkt mit dem Publikum verkehren will. Auf die kleinen Privatnotenbanken angewendet, bedeutete die Regel, daß auch die Besitzer der solidesten Wechsel teuer die dritte Unterschrift eines Privatbankiers erkaufen mußten.

Endlich war von engherzigster Vorsicht diktiert eine Bestimmung, gegen welche später immer und immer wieder polemiert wurde, nämlich daß die Banken nur unverzinsbare Depositen und zwar ohne Verbriefung empfangen durften, auf Depositen mit Zinsgewährung aber ganz verzichten sollten. Es ist begreiflich, daß sich die Antipathie der Gegner dieser Bestimmungen vor allem in einem Ansturme auf das Privileg der preußischen Bank aussprach, die alle verzinslichen Depositen des Landes, sowohl die öffentlichen als die privaten, zu monopolisieren schien.

Während in den Normativbedingungen von 1848 durch Ausschluß der verzinslichen Depositen ein entschiedener politischer Fehler begangen wurde, den Rothen 1847 vermieden hatte, zeigt sich doch auch 1848 ein wesentlicher Fortschritt gegen Rothers Entwurf, indem das Erfordernis der Solidarhaft für Notenbanken fallen gelassen, die Aktiengesellschaft, die in Deutschland einzige zukunftsvolle Form, gestattet wurde.

Als Verfasser der eben geschilderten Normativbedingungen

werden von Poßhinger die Minister Hansemann und Milde bezeichnet, ohne daß er angiebt, welche Anordnungen von dem einen, welche von dem anderen der beiden herrühren.

Auffallend bleibt, daß diese überaus ängstlichen Normativbedingungen von 1848 sehr wenig mit den Prinzipien übereinstimmen, die Hansemann, der entschieden liberal und den Privatbanken freundlich gesinnt war, sowohl vor 1848, wie später als Leiter der Diskontogesellschaft, ausgesprochen hat¹⁾.

Neue Privatnotenbanken sind nach Erlass der Normativbedingungen von 1848 zunächst nicht begründet worden.

Dagegen haben sich zwei bereits bestehende Banken den Normativbedingungen unterworfen, um das Recht der Notenausgabe zu erlangen: die ritterliche Privatbank in Stettin und die Bank des Berliner Kassenvereins.

Die ritterliche Privatbank in Pommern wurde 1849 zur Einziehung des ihr seit 1836 zum Vertriebe überlassenen Staatspapiergeldes veranlaßt und dafür mit der Befugnis ausgestattet, bis zum Betrage von 1 Million Thaler eigene Noten auszugeben²⁾.

Der Berliner Kassenverein verwandelte sich 1850 in die Aktiengesellschaft „Bank des Berliner Kassenvereines“. Das Institut, welches die Notenausgabe 1833 hatte einstellen müssen, erhielt nunmehr das Recht, ebenfalls für 1 Million Thaler Noten zu emittieren³⁾.

Bei beiden Banken wurden Notenabschnitte bis zu 10 Thaler herab zugelassen. Die gesetzlich vorgeschriebene Notendeckung sollte bei der Stettiner Bank abgesondert und mit besonderer Buchführung aufbewahrt werden. Dies war eine Trennung der Departements im kleinen, am ähnlichsten dem amerikanischen

1) Vgl. außer Hansemanns Antrag im ver. Landtag von 1847 seine Schrift: „Banknotensystem für deutsche Bundesstaaten“, Kassel i./S. 1857.

2) Vgl. Statut für die ritterliche Privatbank in Pommern, genehmigt 24./8. 1849.

3) Vgl. Statut der Bank des Berliner Kassenvereines, genehmigt 15./4. 1850.

System, nur daß die Notendeckung außer in Staatspapieren auch in Metall und Wechseln bestand¹⁾.

Selbstverständlich standen die Stettiner Bank und der Berliner Kassenverein, ebenso wie die städtische Bank zu Breslau, unter fortwährender Kontrolle eines Regierungskommissars, der in allen Bankkonzessionen der Zeit wiederkehrt, regelmäßig ohne daß die Regierung gegenüber den Gläubigern der überwachten Bank eine Garantie leistete.

Die Normativbedingungen wurden übrigens nicht in ihrer vollen Strenge gegenüber der pommerschen rittershaftlichen Privatbank durchgeführt, vielmehr die Annahme verzinslicher Depositen derselben gestattet. Die Stettiner Bank bildete mit der in dieser Hinsicht gleich günstig gestellten städtischen Bank in Breslau eine bevorzugte Gruppe unter den preußischen Privatbanken.

Dem Berliner Kassenverein wurde dagegen nur die Annahme unverzinslicher Depositen gestattet, eine Beschränkung, welche gerade dieses Institut wenig empfand, da es als Inkassoanstalt bereits über zahlreiche unverzinsliche Einlagen disponierte.

Die Bevorzugung der pommerschen rittershaftlichen Bank war damit gerechtfertigt worden, daß dieselbe kein neu gegründetes, sondern ein bereits länger bestehendes Institut sei²⁾. Die gleiche Erwägung kehrte aber nicht wieder gegenüber dem Berliner Kassenverein, der auf eine noch ehrenvollere Vergangenheit als das Stettiner Institut zurückblicken konnte.

Eine entschiedene Abneigung gegen frei entwickelte Privatbanken ist in der damaligen Regierungspolitik nicht zu erkennen. Dennoch wäre es einseitig, in vorgefaßten Meinungen des Beamteniums der größeren Staaten allein die Ursache für gewisse

¹⁾ Bei den späteren Bankkonzessionen wurde sogar die gesonderte Aufbewahrung der speziellen Notendeckung unter dreifachem Verschluß gefordert.

²⁾ Vgl. v. Poschinger, Bankw. und Bankpol. in Preußen, Bd. II S. 96. Nach der ebendaselbst S. 122 gemachten Mitteilung scheint die preußische Bank das Auflösen des Berliner Kassenvereins nicht gerade mit Freude begrüßt zu haben.

Greignisse des nächsten Jahrzehnts suchen zu wollen. Vielmehr kommt noch ein anderer Gesichtspunkt vor allem in Betracht. Die Stellungnahme besonders der preußischen Regierung zur Banknotenfrage ist nämlich ebenfalls durch die Rücksicht auf die staatliche Papiergeldemission beeinflußt worden.

Das bequeme Finanzmittel der Ausgabe von Staatspapiergeld war zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben gerade nach 1848 in vielen deutschen Staaten in Anspruch genommen worden. Nominell war dies Staatspapiergeld in Deutschland meist einlöslich, tatsächlich war die Vorsorge für die Einlösbarkeit vielfach unvollkommen. In zahlreichen Fällen ist die Fundierung dem Publikum und den Gelehrten weder damals noch heute bekannt geworden.

Wo viel Staatspapiergeld kursierte, hatte die Regierung ein begreifliches Interesse, zunächst durch Banknoten diesem Papierumlauf nicht Konkurrenz erwachsen zu lassen.

Nicht allein viele Kleinstaaten, sondern auch Sachsen und Preußen waren zur Papiergeldvermehrung geschritten.

In Sachsen wurde der schon ohnehin ziemlich beträchtliche Umlauf an Staatspapiergeld 1851 in verschleierter Form erhöht und 1855 ausdrücklich auf 9 Millionen Thaler gesteigert¹⁾.

In Preußen war der Finanzminister von Rabe der Vertreter der Politik der Papiergeldvermehrung.

Nicht nur die Revolution von 1848 und ihre Niederwerfung, sondern noch mehr die Kriegsrüstungen der folgenden Jahre hatten für Preußen ansehnliche Ausgaben erfordert.

Mit dem Jahrzehnte lang mühevoll angehäuften Staats- schatz²⁾ hatten die Ministerien seit dem März 1848 fast

¹⁾ Vgl. die sächs. Gesetze v. 16./1. 1851 und v. 18./7. 1855. Über den Papiergeldumlauf in Deutschland überhaupt vgl. Sten. Ber. d. preuß. Abg.-Hauses 1851/52 S. 1322 und für die Folgezeit J. Noback, Das Papiergeld d. deutsch. Staaten am 1./1. 1856 u. f. w., Köln 1858.

²⁾ Der Staats- schatz hatte am 31./12. 1847 nahezu 23½ Millionen Thaler betragen, wovon 15 527 230 Rthlr. 29 Sgr. in Metall bestanden. Vgl. Sten. Ber. d. preuß. Hauses d. Abg. 1849/50, Bd. IV S. 2280.

ganz aufgeräumt. Anleihen waren nur ungünstig unterzu-bringen.

Unter diesen Umständen wurde 1850 ein ziemlich kompli-ziertes Gesetz erlassen, welches dem Staate finanzielle Erleich-terung schaffte, aber freilich zugleich Vorbereitungen preisgab, welche seit den zwanziger Jahren zur Aufbesserung der preuзи-schen verzinslichen und unverzinslichen Staatschuld getroffen waren¹⁾.

Hier sei nur hervorgehoben, daß der bei Gründung der preuзиischen Bank durchgeführte Plan, das Staatspapiergegeld zum Teil durch Banknoten zu ersetzen, rückgängig gemacht wurde. Neben den Banknoten der preuзиischen und der Stettiner Bank blieben die von den Anstalten zur Vernichtung eingelieferten Kassenanweisungen im Umlaufe.

1) Bgl. Gesetz vom 7./3. 1850. Seit 1827 war mehrmals die Summe der unverzinslichen Staatschuld vermehrt worden. Jedoch wurde dabei, um dem Gesetze vom 17./1. 1820 zu genügen, jedesmal ein entsprechender Betrag verzinslicher Staatschuld außer Kurs gesetzt.

Man hatte seit 1846 versucht, diese Maßregeln der Papiergegeldver-mehrung teilweise rückgängig zu machen, indem die preuзиische Bank und seit 1849 die Stettiner Privatbank verpflichtet wurden, durch Ausgabe von Banknoten die einst empfangenen 6 Millionen, bezw. 500 000 Thaler Kassen-anweisungen einzuziehen. In dem Maße, als Kassenanweisungen zur Ver-nichtung abgeliefert wurden, wurden vom Staate die verzinslichen Staats-schuldscheine, welche früher für die Kassenanweisungen deponiert waren, den Banken zurückgegeben. Noch waren 1850 von der preuзиischen Bank 1 100 000, von der pommerschen Privatbank die gesamten 500 000 Thaler Kassen-anweisungen zur Vernichtung einzuliefern. Dieselben wurden nunmehr vom Staate verausgabt. Die Banken erhielten das Äquivalent in Staatschuld-scheinen. Soweit lag also nicht eine Vermehrung der verzinslichen Schuld, sondern bloß eine Nichtverminderung der unverzinslichen Schuld vor.

Außerdem wurde aber die verzinsliche Staatschuld durch weitere Operationen um 8 Millionen Thaler vermehrt, erstens dadurch, daß der Staat 6 Millionen bisher außer Kurs gesetzter Staatschuldscheine wieder ausgab, ohne das entsprechende Papiergegeld einzuziehen, zweitens dadurch, daß die Seehandlung die ihr bisher überlassenen 2 Millionen Thaler Kassen-anweisungen gegen Rückempfang der dafür deponierten 2 Millionen Thaler Staatschuldscheine zur Disposition des Staates ablieferte. Letzteres war in Wahrheit eine verschleierte verzinsliche Anleihe bei der Seehandlung.

Eine zweite auf Veranlassung des Ministers von Rabe 1851 ergriffene Maßregel war die Fortsetzung dieser Politik¹⁾.

Der Ablauf der 1848 für das Bestehen der Darlehnskassen gesetzten Frist stand nahe bevor. Die Darlehnskassen hätten fortan geschlossen, die Darlehnskassenscheine vernichtet werden müssen. Nur das erstere geschah²⁾, die Darlehnskassenscheine dagegen wurden zu Staatspapiergeld erhoben und dadurch der Betrag der preußischen unverzinslichen Staatsschuld von 20 842 347 auf mehr als 30 Millionen Thaler erhöht.

Bei der Debatte über das Gesetz hatten sich bereits Klagen über das Einströmen fremden Papiergeldes nach Preußen vernehmen lassen, welche die Regierung gern benutzte, um die Vermehrung des preußischen Papiergeldes als einen Akt der Notwehr erscheinen zu lassen³⁾.

Von den Ausleihungen der Darlehnskassen waren ungefähr 4 Millionen Thaler der Generalstaatskasse, sowie nahezu 1 Million kommunalen Verbänden zu gute gekommen. Von dem Reste der Darlehen war ein großer Teil an die Landwirtschaft, ein bedeutender Betrag aber auch an den beweglichen Besitz vergeben worden.

Es wurde die Befürchtung laut, daß der Fall dieser Darlehnskassen eine fühlbare Lücke in der Kreditorganisation schaffen werde.

Zwei Fraktionen vereinigten sich in der Klage darüber, daß in Preußen die Kreditentwicklung nicht hinlänglich dem Bedürfnis entspreche: erstens eine Partei, die von nun an eine große Rolle spielt in der preußischen Bankentwicklung, die Partei des Ab-

¹⁾ Vgl. Ges. v. 30.4. 1851.

²⁾ Mit einer kleinen Verlängerung der Frist.

³⁾ Schon bei dieser Gelegenheit, wie bereits 1848 in der Nationalversammlung, sah sich Professor Tellkampf, der Urtypus des Metalltempaperanzlers von 1875, veranlaßt, der ungedeckten Banknote gleich dem Staatspapiergeld den Krieg zu erklären. Vgl. Sten. Berichte d. preuß. Abg. Hauses 1850/51 S. 906, 907. Vgl. ferner Sten. Ber. üb. d. Berh. d. deutsch. konst. Nation.-Ber. zu Frkt. a./M., herausgeg. v. F. Wigard, Leipzig 1848, Bd. V S. 3524.

geordneten Harkort, welche Privatnotenbanken zur Unterstützung des Handels und des Gewerbes in der Provinz forderte, und zweitens eine Anzahl von Landwirten, als deren Hauptwortführer v. Lavergne-Peguilhen auftrat. Diese klagten über Kreditnot des Grundbesitzes und wünschten derselben auf alle mögliche Weise zu steuern.

Beide Gruppen veranlaßten gemeinschaftlich eine Enquête über die preußischen Kreditverhältnisse, welche 1851 und 1852 trotz des Widerstrebens der Regierung versucht wurde.

Die Einzelheiten derselben kommen hier nicht in Betracht. Doch muß hervorgehoben werden, daß sich hier zum ersten Male eine Agitation erfolgreich erwies, die unter dem Schlagworte Bankfreiheit im weiteren Verlauf der fünfziger Jahre Deutschland überfluten sollte.

Während Harkorts Partei eine freie decentralisierte Notenbankentwicklung zum Besten besonders der kleineren Gewerbetreibenden anstrehte, stellten preußische Sozialisten und ebenso feudale Agrarier¹⁾ wiederholt die unhaltbare Forderung auf, man solle Hypothekenbanken gründen, welche ihre Mittel durch Notenausgabe aufbrächten.

In Preußen ist dies Bestreben gewisser ländlicher Grundbesitzer glücklicherweise nie von Erfolg begleitet gewesen.

In Sachsen dagegen ist es allerdings gelungen, in ganz bescheidenen Dimensionen für eine Hypothekenbank die Ausgabe fälliger Inhaberpapiere zu erringen. 1850 wurde der seit 1844 bestehenden „landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgraftum Oberlausitz zu Bauzen“ die Emission von sogenannten Banknoten gestattet²⁾.

¹⁾ Noch 1857 vertrat die Berliner Revue des Grafen Pinto diese bedenkliche Forderung. Vgl. Berl. Revue VIII. Bd. S. 174.

²⁾ Statut bestätigt 17./4. 1850. Seit 1857 führt diese noch heute bestehende Bank die Firma „landständische Bank des königlich sächsischen Markgraftums Oberlausitz“. J. B. Stroell, Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank u. s. w., München 1863, S. 5 be-

Da die Deckung derselben nicht in kaufmännischen Diskonten, sondern nur zu einem Drittel in bar, hauptsächlich aber in Hypotheken und Lombarddarlehen bestand und noch heute besteht, so haben wir es hier begrifflich nicht mit einer Zettelbank, sondern mit einer Hypothekenbank zu thun, deren Fonds durch ein Banknoten genanntes ständisches Papiergebeld verstärkt sind¹⁾.

Die Befugnis zur Papiergebeldausgabe war ursprünglich nur als vorübergehende Erleichterung gedacht, wurde aber 1854 weiter verlängert. Da der Betrag der umlaufenden Noten der Bauzener Bank ein sehr kleiner (ursprünglich $\frac{1}{2}$, später 1 Million Rthlr.) war, so sind die an und für sich in der illiquiden Deckung der Noten liegenden Gefahren nie ernstlich geworden. Das Papier wurde stets gern genommen.

Das Bestreben des ländlichen Grundbesitzes, selbst mit Vor teil vom Notenkredit zu erlangen, war übrigens keineswegs auf Preußen oder Sachsen beschränkt. Um die Zeit der Verleihung des Notenrechtes an die Bauzener Bank traten vielmehr zwei andere Notenbanken ins Leben, deren Betrieb sich gleichfalls nicht unwe sentlich dem Hypothekengeschäft zuwendete, die Nassauische Landeshank zu Wiesbaden²⁾, eine Staatsanstalt, die mit dem Verschwinden des Staates Nassau bald auch eingezogen wurde, und ferner die Rostocker Bank³⁾, eine Aktiengesellschaft, welche allerdings in erster Linie dem industriellen und kommerziellen Kredit diente, aber daneben auch Hypothekengeschäfte betrieb.

Im ganzen genommen ist jedoch in Deutschland nur in einzelnen Fällen das Hypothekengeschäft tatsächlich mit der Banknotenausgabe verbunden worden.

Viel wichtiger wurde die im Interesse des gewerblichen und kaufmännischen Kredits beginnende Agitation der sogenannten Bank-

zeichnet die Bauzener Bank als eine Nachahmung des bayerischen Noteninstituts, freilich ohne Angabe seines Gewährmannes.

1) Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Bank auch im Bankgesetze von 1875 behandelt.

2) Vgl. v. Poschinger II. Bd. S. 334.

3) Vgl. Statuten v. 27.2. 1850 mit dem Nachtrag v. 11.1. 1860.

freiheitsschule, als deren parlamentarischer Vertreter für Preußen bereits der Abgeordnete Harkort erwähnt worden ist.

Positiv gehen die Bemühungen dieser Partei in Preußen dahin, annehmbarere Normativbestimmungen für die Zulassung von Privatnotenbanken als diejenigen von 1848 zu erhalten.

Negativ richtet sich der Kampf gegen die preußische Bank, die, mit Privilegien überhäuft, als ein halbstaatliches Institut, das Haupthindernis einer gesunden Privatbankentwicklung sei.

Der Kampf gegen die Vorzugsstellung der preußischen Bank hatte schon 1849 in kleinen Ausstellungen des Landtags sein Vorspiel gehabt. Insbesondere war gerügt worden, daß das Bankkuratorium seine Tätigkeit seit 1848 ziemlich eingestellt hatte, ferner waren am Besoldungsetat der preußischen Bank Ausstellungen gemacht worden.

Auch darauf wurde nicht ohne Gehässigkeit angespielt, daß 1848 die preußische Bank ein bares Darlehn vom Staate erhalten hatte¹⁾.

Ein weiterer Angriffspunkt war der zu große Besitz der Bank an Staatspapieren.

Ein anderer Übelstand, welcher auch später wiederholt betont wurde, war, daß die Tätigkeit der Bank noch ungebührlich auf die östlichen Provinzen sich beschränkte, während das Filialennetz in Sachsen, Rheinland, und vor allem Westfalen, wenig entwickelt geblieben war.

Es ist begreiflich, daß der Westfale Harkort mit Ingrimm beklagte, kraft des Monopols der preußischen Bank an den Pupillar- u. s. w. Depositen würden die schönen blanken Thaler westfälischer Erben nach Ostpreußen zu Holzspekulationen ver-

¹⁾ Vgl. Sten. Ver. d. preuß. Hauses d. Abg. 1849/50 S. 2018 ff. S. 2033 ff. 1850/51 S. 632 ff. Nach dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank für 1848 S. 4 geschah die Aufnahme des Darlehns übrigens nicht aus Rücksichten der Selbsterhaltung seitens der Bank, sondern weil die zu Gebote stehenden Mittel der Kreditgewährung zu gering bemessen waren.

schleppt¹⁾). Vielleicht war es gerade eine Folge der geringen Wirksamkeit der Bank im gewerbereichen Westen, daß dieselbe eben damals, wo man über Kapitalmangel allenthalben klagte, ihre Gelder nur zum kleinen Teile unterbringen konnte²⁾.

War nun die preußische Regierung dieser Agitation gegen die preußische Bank zu Gunsten der Provinzialnotenbanken vollkommen gewachsen?

Sie ging von der festen Überzeugung aus, die ja schließlich durch die spätere Entwicklung sehr gerechtfertigt worden ist, daß eine Zersplitterung des Notenumlaufs, vollends eine vollkommene Banknotenfreiheit für Preußen nicht das Richtige sei.

Die preußische Regierung zur Zeit des Ministeriums Mansteuffel, speziell der verdienstliche Minister v. d. Heydt hat aber doch wohl in einem gefehlt.

Wenn man einmal als das richtige Ziel Centralisation des Notengeschäfts erkannt hatte und doch dem Verlangen der Privatinitiative nach Privatbanken mit Notenausgabe nicht ganz sich widersezen konnte, so war es weise, diese Privatbanken von vornherein in wünschenswerte Bahnen zu lenken, d. h. das Notengeschäft allmählich für sie in den Hintergrund zu drängen und die Privatbanken durch Gewährung eines weiten Spielraums zur Pflege des Kontokorrentgeschäfts und der verzinslichen Depositen möglichst zu ermutigen.

Das hat Minister v. d. Heydt offenbar nicht zur rechten Zeit gethan.

Vielmehr glaubte man längere Zeit das preußische industrielle Kreditbedürfnis allein durch die preußische Centralbank befriedigen und die Privatinitiative durch hindernde Handhabung der Konzessionsbefugnis Lahm legen zu können³⁾.

1) Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1854/55 S. 203.

2) Durch Bekanntmachung v. 15./12. 1851 hatte die preußische Bank bis auf weiteres die Annahme größerer verzinslicher Privatdepositen abgelehnt. Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1851/52. S. 1315.

3) Nach dem Kommissionsbericht Drucks. d. pr. Abg.-Hauses 1851/52 Bd. V Nr. 255 S. 15 erklärten die Regierungskommissare: „zur nutzbaren

Ein anderes Mittel der preußischen Regierung, der andrängenden Privatbankpartei durch Verbesserung der preußischen Bank den Boden zu entziehen, hatte ungleich mehr Berechtigung.

Die preußische Bank wurde während der Zeit der Angriffe, die sie seit 1849 erduldet, wunderbar vervollkommen.

Zum Teil ist das Verdienst dieser Reformen freilich einem Manne zuzuschreiben, der um jene Zeit (1851) bereits aus dem Staatsdienst geschieden war, nachdem er den geistigen Impuls zu vielen später durchgeführten Gedanken gegeben hatte.

Dieser vielfach nicht genügend in seinem Wirken für die preußische Bank anerkannte Beamte war David Hansemann.

Finanzminister von 1848, war er noch nach Niederlegung dieses Postens Chef der preußischen Bank geblieben und hatte als solcher eine rege Thätigkeit entfaltet.

Sein Eingreifen ist, wie aus Andeutungen zu entnehmen, der kollegialen Verwaltungsbehörde, dem Bankdirektorium, zu energisch gewesen. Es kam zu Differenzen. Da wurde gerade um jene Zeit vom damaligen Führer der extrem konservativen Gruppe, dem Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen — dem heutigen Reichskanzler —, plötzlich auf das nachdrücklichste der Gedanke vertreten, daß der Posten eines Chefs der Bank ohne Ministerverantwortlichkeit eine Gefahr für die konstitutionelle Verfaßung bedeute. Es läßt sich nicht sagen, ob es rein um dieser theoretischen Erwägung willen geschah, daß auf Beschuß einer kleinen Majorität des Landtages der Posten des Chefs der Bank fortan mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe konsolidiert und Hansemann ehrenvoll verabschiedet wurde¹⁾.

Unterbringung von Geldern fehle es nicht an Gelegenheit und zu diesem Zwecke brauche nichts Neues geschaffen zu werden. Für ein Bankinstitut selbst aber sei die Annahme verzinslicher Gelder die gefährlichste Klippe (!), insbesondere für Privatbanken" u. s. w.

¹⁾ Hansemann war Chef der Bank seit Herbst 1848 und wurde 2./4. 1851 entlassen. Vgl. Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1849/50 S. 2035. Vgl. Druckl. des pr. Abg.-Hauses 1851/52 Bd. III Nr. 134 S. 10. Vgl. endlich Sten. Ber. d. pr. Abg.-Hauses 1850/51 S. 634.

Der Posten des Chefs der Bank ist seitdem nur politisch, nicht mehr technisch von großer Bedeutung.

Hansemann gründete bekanntlich kurz nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst das heutige größte Anleiheinstitut Deutschlands, die Berliner Diskontogesellschaft.

Von Hansemanns Reformen muß hier erwähnt werden, daß erst auf seinen Antrieb die preußische Bank allmählich angefangen hat, einen Teil der belegten Girogelder kurzfristig anzulegen, während sie bis zum Beginn der fünfziger Jahre diese Mittel gänzlich unbenuzt gelassen hatte¹⁾.

Während der fünfziger Jahre breitete nun die preußische Bank ihren Geschäftsumfang mächtig aus. Vor allem vergrößerte sie in den Westprovinzen die Zahl ihrer Zweigniederlassungen.

Doch es ist Zeit, von der speziell preußischen zu der allgemeinen deutschen Entwicklung zurückzukehren.

Seit 1852, 1853 beginnt die Epoche der Aktiengründungen.

Den ersten Anstoß gab das Beispiel Frankreichs. Louis Napoleon, durch den Staatsstreich zum Alleinbesitz der politischen Macht gelangt, wünscht durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen die Aufmerksamkeit der Nation von der Verfassungsfrage abzulenken.

Kurz hintereinander werden zwei Rieseninstitute geschaffen, der Crédit mobilier und der Crédit foncier, letzterer ursprünglich als Centralbodenkreditanstalt gedacht, ersterer zum Betrieb aller Bankgeschäfte mit Ausnahme der Notenausgabe und der Hypothekargeschäfte berechtigt²⁾.

Von den Instituten, welche in Nachahmung des Crédit mobilier in Deutschland und Österreich nunmehr entstanden, haben sich viele vortrefflich entwickelt³⁾.

¹⁾ Vgl. Verwaltungsber. d. preuß. Bank für 1850 S. 9. In diesem Berichte kündigt Hansemann seine weiteren Reformen an.

²⁾ Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen 1883. 3. Aufl. S. 267 ff. S. 266.

³⁾ Das Wesen des Kreditmobiliergeschäfts ist, wie sich einmal die Darmstädter Bank für Handel und Industrie ausdrückte, „die Mitwirkung

Dagegen hat sich stets der Fehler bitter gerächt, der mehrmals gemacht wurde, Kreditmobiliergeschäfte mit Notenausgabe zu verbinden.

Nicht allen, aber sehr vielen Bankgründungen der fünfziger Jahre ist es gemeinsam, daß sie die heterogensten Geschäfte, bald das Kreditmobiliergeschäft, bald ganz andere Betriebe mit der Banknotenausgabe vereinigen wollten.

Dennoch darf man nicht zu streng über jenes Jahrzehnt urteilen, das doch trotz aller Schwächen und Fehler die Grundlage zu Deutschlands Wirtschaftsblüte gelegt hat.

Es war eine Zeit der politischen Stagnation, dafür der leidenschaftlichen Unternehmungslust, tausend verfehlter und tausend glücklicher Spekulationen.

Berliner, Frankfurter und rheinische Bankhäuser, insbesondere: Erlanger, Oppenheim, Mevissen, Bleichröder, auch Hansemann, bestürmten die verschiedenen Regierungen Deutschlands um Gewährung der Konzession für Gründung von Notenbanken.

Das praktische Bedürfnis der Spekulation fand einen Rückhalt an den Überzeugungen einer großen Zahl deutscher Theoretiker.

Der Schriftsteller Otto Hübner, einer der einflussreichsten und verdienstvollsten Führer der damaligen Freihandelsbewegung, ist der gelehrteste und sachkundigste Wortführer der Bankpartei¹⁾.

Riegends ein Monopol, überall Herstellung der natürlichen Entwicklung, Freigabe jedes Erwerbszweiges und so auch der

zur Ausbildung des europäischen Staatskredits, sowie zur Herstellung der großen Transportanstalten zu Wasser und zu Lande". Vgl. Hecht, Bankw. u. Bankpol. in d. südd. Staaten. 1819—1875. S. 173. In den fünfziger Jahren bedeutete dies: Die Aufgabe der Kreditmobiliers ist das Gründen von Aktiengesellschaften, also eine Aufgabe, die spekulativen Blick und die Möglichkeit zeitweiliger Festlegung großer Kapitalien fordert, mithin Notenbanken verschlossen ist.

¹⁾ Vgl. außer seiner Schrift „Die Banken“, Leipzig 1853/54, Hübners „Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik“. Leipzig 1852 ff. Vgl. vor allem Bd. I S. 327.

Notenausgabe an die freie Konkurrenz, so lautet die Hübnersche Lösung.

Die Ausgabe von Banknoten ist nur eine Art, den Kredit auszunutzen, durchaus nicht die wichtigste, aber doch unentbehrlich.

Jeder Staatsbürger hat ein unverjährbares Recht, seinen Kredit auszunützen, wie er will.

Darum fort mit jener Regierungspolitik, wo Beamte über Konzessionierung von Banken zu entscheiden haben, wo durch Konzession und Aufsicht des Staates eine Privilegstellung den einmal zugelassenen Banken erwächst.

Der Staat hat sich von dem Wirtschaftsleben auch hier so fern als möglich zu halten. Wenn einmal gewisse Gesetzesbestimmungen für Notenausgabe bestehen, so sollen sich diese auf das Allernotwendigste beschränken, keinesfalls im einzelnen reglementieren.

Unter allen Umständen soll aber bei Befolgung solcher Vorschriften keine weitere Gewerbebeschränkung für den Bankbetrieb mit oder ohne Notenausgabe existieren.

Dies war das Glaubensbekenntnis, welches jener für die Entwicklung des deutschen Aktien- und Bankwesens rastlos thätige Agitator verfocht.

Die Gedanken sind Adam Smith und der britischen Bankfreiheitsbewegung entlehnt. Die Färbung ist vielleicht noch etwas theoretischer.

Das Ideal ist nicht etwa eine schwindelhafte Entwicklung, sondern die Überführung des schottischen Bankwesens nach Deutschland.

Dessen formelle Voraussetzung, die fast gänzliche Abwesenheit staatlichen Eingreifens bis 1845, soll vor allem nachgeahmt werden.

Diese theoretische Schule konnte der Propaganda der auf Notenbankgründungen ausgehenden Unternehmer äußerst förderlich werden.

Die Bewegung fand allenthalben in Deutschland Widerhall, fand selbst bei den Gemäßigten einigen Anklang.

Doch bot sich auch Widerstand dar.

Auf das heftigste kämpften dagegen zunächst die prinzipiellen Gegner jeglichen papiernen Zahlungsmittels an, wie Moritz Mohl in Württemberg, Senator Geffcken in Hamburg und Professor Tellkampf in Preußen.

Wichtiger noch als die Stimmung dieses kleinen Häufleins war die Abneigung der Beamenschaft in den größeren deutschen Staaten gegen die unruhig hastende Volksbewegung, das Mißtrauen, das von Regierungssseite bald mehr bald weniger berechtigterweise den Spekulanten entgegengebracht wurde.

In Süddeutschland vereitelte in dem Jahrzehnt 1850-60 das Widerstreben dieser Mächte fast allgemein den Erfolg der Bankbewegung.

Eine Ausnahme bildete nur die Regierung von Hessen-Darmstadt, wo kurz nach Gründung der Bank für Handel und Industrie 1855 eine unter gleicher Direktion stehende Notenbank, die noch heute bestehende Bank für Süddeutschland, nicht ohne eine mißbräuchliche Agiotage der Aktien, eröffnet wurde¹⁾. Die Bank war teilweise auf den Frankfurter Geschäftskreis berechnet.

Frankfurter Firmen, unter ihnen Rothschild, antworteten, noch ehe der Plan von Darmstadt gefährlich geworden war, durch Gründung der Frankfurter Bank, welche von der Stadt die Konzession durch ein unverzinsliches Darlehen von 1 Million Gulden erstand²⁾.

Die Frankfurter Bank entwickelte sich rascher und erfolgreicher, als die Bank von Süddeutschland, der anfangs wegen ihrer innigen Verbindung mit dem kreditmobilierartigen Schwesterninstitut und aus anderen Gründen vielfache Abneigung entgegen gebracht wurde. Sogar in der hessischen Kammer wurde die heftigste Opposition dagegen laut, daß der Großherzog die Bank ohne Zustimmen des Landtags hätte gründen lassen³⁾.

Die Entwicklung nördlich des Mains nahm dagegen infolge

¹⁾ Statut bestätigt 5/11. 1855.

²⁾ Konzessionsurkunde v. 11/4. 1854.

³⁾ Vgl. Hecht a. a. O. S. 164. 165.

der zerflütteten Lage Preußens einen eigentümlichen Gang. Die preußische Regierung hatte nicht nachgelassen, trotz aller Klagen des Landtags auf den Normativbedingungen von 1848 zu beharren, und erklärte, sie werde nur zur Konzession von Banken ohne Notenausgabe unter Umständen bereit sein, während sie gegenüber den Gesuchen von Notenbankgründern sich regelmäßig nicht vom Vorhandensein eines Bedürfnisses überzeugen konnte.

Demgegenüber wurde der Gedanke der Dessauer Bankgründung aufgenommen, Preußens Gebiet von den Grenzen her zu erobern, d. h. die in den Handelszentren abgewiesenen Bankgründer wandten sich nunmehr an die benachbarten kleinstaatlichen Höfe.

In solch unternahmungslustiger Zeit wie 1853 bis 1857 wurden natürlich außer soliden auch zahlreiche abenteuerliche Pläne von Notenbanken den Ministern der Kleinstaaten vorgelegt. Bald erfolgte in einem dieser Territorien nach dem anderen die Konzession einer Notenbank.

Von dem äußerst partikularistischen Standpunkt aus, der für die Politik mancher kleiner Höfe maßgebend war, konnte man das sehr liberale Vorgehen mit Bankkonzessionen gar nicht so arg tadeln.

Zunächst waren für den Staat oder diefürstliche Kasse finanzielle Vorteile von den zu gründenden Banken zu hoffen. Auf die Unterthanen der benachbarten Staaten, vollends aber auf die überängstlich erscheinende Bankpolitik Preußens und Sachsen, glaubte man nicht Rücksicht nehmen zu müssen. Für die eigenen oft verkehrsarmen Residenzen erhoffte man einen großen Aufschwung der Industrie und des Handels. Regelmäßig wurde von den Bankgründern diese segensreiche Folge prophezeit, und häufig waren die Regierungsbeamten, welche am Hofe den maßgebenden Einfluß hatten, unkundig des wahren Wesens der Zettelbankgeschäfte und glaubten dem Ländchen einen großen Dienst zu erweisen, wenn sie zur Konzession einer Bank rieten.

Vielfach ließen die Statuten dem Betriebe zu viel Spiel-

raum, und es gelang nicht immer sofort, erfahrene und besonnene Bankpraktiker zur Leitung zu gewinnen.

Man hat vielfach zu radikal über diese Banken der kleineren Staaten geurteilt. Um der bedeutenden Mißbräuche willen, die einige derselben sich zu Schulden kommen ließen, wurde womöglich über alle Zettelbanken ein Verdammungsurteil gesprochen.

Es läßt sich indes die keizerlich scheinende Ansicht recht wohl vertreten, daß in Deutschlands damaliger noch kapitalarmer Wirtschaftsperiode ein Betreiben auch anderer Geschäfte neben Diskonto und Lombard an sich für die kleineren Notenbanken noch nicht verwerflich war, sofern nur wenigstens die Noten in bar und Wechseln gedeckt waren. Dieser Gedanke lag den Statuten zahlreicher Banken zu Grunde, indem sie die vorgeschriebene Notendekkung gesondert vom übrigen Bankgeschäft verwalteten und aufbewahren ließen.

Übrigens sind nicht alle 1853—57 entstandenen Notenbanken derartige Ausgangsstationen für Eroberung des preußischen und sächsischen Gebietes gewesen.

Mustern wir einmal die Reihe derselben. Auf Preußens und Sachsen's Rundschafft spekulierten zunächst eine Gruppe von Banken, die sich nicht ausschließlich, aber vorwiegend mit Diskonto-, Lombard- und Kontokorrentgeschäften befaßten: die Geraer, Gothaer¹⁾, Weimarerische Bank.

Dagegen betrieben schon in jener Zeit Kreditmobiliergeschäfte neben der Notenausgabe einige andere Banken, die etwas weitab vom Weltverkehr begründet waren und auf Eroberung des Geschäftskreises in anderen Territorien abzielten. Die spätere Entwicklung einiger dieser Institute stand im Gegensatz zu ihren stolzen Namen. Hierher gehören die Thüringische Bank zu Sondershausen, die auch auf Bremen berechnete Niedersächsische Bank zu Bückeburg. Auf Frankfurt a./M., dessen Gebiet schon die Darmstädter Notenbank zu gewinnen suchte, spekulierten noch

¹⁾ Vgl. (S.) Gegen die Errichtung von Zettelbanken. Geschrieben zu Gotha im März; 1856. Gotha 1856.

außerdem die Mitteldeutsche Creditbank zu Meiningen¹⁾), ein Institut, das sich heute aus seiner Vergangenheit herausgearbeitet hat und in Frankfurt eines der rühesten Bankhäuser geworden ist, ferner die bald zu Unbedeutendheit herabgesunkenen Landgräflich Hessische Konzessionierte Landesbank zu Homburg.

Bon Luxemburg aus suchte ihre Noten sowohl in den Rheinlanden als in Frankfurt die gleichfalls kreditmobilierartige Banque internationale zu vertreiben, welche heute eine angesehene Stellung sich errungen hat, nachdem sie das ursprünglich nicht ganz vorwurfsfrei betriebene Notengeschäft allmählich auf ein Minimum reduzierte²⁾.

Es muß indes gewarnt werden, mit diesen Bankgründungen an der sächsischen und preußischen Grenze einige andere gleichfalls in jener Periode entstandene Notenbanken zu verwechseln, die in erster Linie wirklich dem Bedürfnis des betreffenden Heimatlandes dienten. Auch diese Banken hatten mannigfache Ansprüche zu befriedigen, und es konnte sehr zweifelhaft erscheinen, ob hier die Notenausgabe das geeignete Mittel war, die Betriebsfonds der Bank zu verstärken.

Genug Spielraum für ausschließlichen Betrieb des Diskonto- und Lombardgeschäfts boten außer dem bereits erwähnten Frankfurt a. M. eigentlich nur die Hansestädte. In Hamburg scheiterte indes jeder Versuch eine Notenbank zu gründen an dem Widerstande einer z. B. vom Senator Geffcken nachdrücklich vertretenen notenfeindlichen Partei³⁾.

1) Die Statuten dieser sämtlichen Banken finden sich bei N. Höder, Sammlung der Statuten aller Aktien- und Kommanditgesellschaften Deutschlands Bd. I, abgedruckt.

2) Sonderbarerweise hat auch eine bald vertrachte Gründung in Jassy (!) versucht, Noten in Thalerwährung auf das deutsche Gebiet zu liefern. Vgl. v. Pöschinger a. a. O. Bd. II S. 5.

3) Es ist nicht uninteressant, die Argumente dieser Partei, welche die Hamburger Girobank durch eine Notenbank bedroht fürchtete, kennen zu lernen. Geffcken erklärt („Zur Bankfrage“ I 1856 S. 22): „Überall, wo große diskontierende Zettelbanken sind, kommt die Kaufmannschaft in eine Art Abhängigkeit von denselben. Da wird es eine Lebensfrage für den Kredit

In Bremen kam die noch heute als Notenbank florierende Bremer Bank, in Lübeck die Lübecker Privatbank und die erst später zur Notenausgabe schreitende nachmalige Lübecker Kommerzbank¹⁾), letztere mit ziemlich gemischtetem Geschäftskreise, zu stande.

In den übrigen norddeutschen Territorien führte die Bankbewegung der fünfziger Jahre noch zur Errichtung der Hannoverschen und der Braunschweigischen Bank²⁾.

Das Schlagwort der Banknotenausgabe lag so in der Zeit, und der Verkehr, noch immer — außer Bremen — vorwiegend auf Silberzahlungen angewiesen, schien so geeignet zur Unterbringung von papiernen Wertzeichen, daß um dieselbe Zeit auch ein älteres, bisher in bescheidener Zurückgezogenheit lebendes Institut, die aus dem vorigen Jahrhundert stammende Kurhessische Leih- und Kommerzbank in Kassel³⁾, zur Notenausgabe überging, während andere bereits bestehende Notenbanken sich möglichst zu vergrößern suchten.

Es ist klar, daß all diese Zettelbanken⁴⁾, die Schlag auf Schlag hintereinander entstanden und außerdem die Konkurrenz zahlreicher gleichzeitig gegründeter nicht Noten ausgebender Banken zu bestehen hatten, als eine Überproduktion auf dem Bankgebiete erscheinen mußten.

eines Kaufmannes, daß die Bank seine Wechsel nimmt, und große und reiche Bankiers werden solchen Banken immer näher stehen als der kleinere und selbst der mittlere Kaufmann.“ — An einer andern Stelle sagt er: „Der Gewinn aber, den bei geschickter Leitung ein so großartiges Geldinstitut abwerfen dürfte, kann nicht als ein Segen für unsere Börse betrachtet werden, da ein großer Teil des Gewinnes auf Kosten der Börse gemacht werden würde, der man nicht zumuten kann, sich selbst in einem solchen Geldinstitute eine übermächtige Konkurrenz zu schaffen“ (S. 46).

¹⁾ Dieselbe wurde 1856 unter dem Titel Kredit- und Versicherungsbank begründet und führt den Namen Kommerzbank seit 1./6. 1859.

²⁾ Letztere errichtete schon 1855 eine Agentur in Bremen.

³⁾ Vgl. R. Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei 1870. Neue Folge. Bd. I S. 28 ff.

⁴⁾ Sogar in dem Fürstentum Waldeck wurde versucht, eine Zettelbank-Konzession zu erlangen, jedoch ohne praktische Wirkung.

So waren sie denn zum Teil weder in ihren Kunden noch in ihren Geschäften wählerisch.

Nicht alle Mittel sind in die Öffentlichkeit gedrungen, durch welche die Kreditinstitute ihre Noten in Umlauf setzten.

Zwei Fehler aber werden fortwährend hervorgehoben, daß Eingehen solcher Geschäfte, welche die Bank für längere Zeit verpflichteten, und zweitens das Vertreiben der Noten auf völlig unbankmäßige Weise.

Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Gewisse Banken versendeten ihre Noten in Päckchen, noch feucht vom Druck, an Bankiers, damit diese dieselben unter der Hand verausgabten. Die Bank gewährte dafür eine kleine Provision. Max Birth¹⁾ erzählt sogar von einer Notenbank, die ein Bergwerk in Westfalen unter der Bedingung kaufte, daß der Kaufschilling in ihren Noten bezahlt werde!

Vor allem die östlichen Provinzen Preußens klagten, daß auf Messen gewerbsmäßig mit Noten ganz entfernt liegender Banken „hausiert“ werde²⁾.

Die Kapitalanlage und auch die Notendeckung vieler Banken war nichts weniger als musterhaft.

Das deutsche Notenbankwesen war überhaupt nicht überall spontan aus dem Handel mit Diskontopapieren, wie in England, hervorgegangen, sondern diente häufig dem Effektengeschäft, vielfach noch ungeeigneteren Anlagen.

Die zahlreichen abseits vom Verkehr emporgeschossenen Banken mußten ihr Hauptgeschäft durch Agenturen, Kommanditen und Filialen an industriereichen Nachbarplätzen betreiben. Schon darin lag häufig die Gefahr, die Notenausgabe in einer stillen Beteiligung festzulegen.

Weiter ging aber noch bis zur direkten Einlage an industriellen Gründungen z. B. die Meininger Bank, indem sie

1) Geschichte der Handelskrisen S. 283 der II. Aufl. 1874.

2) Außer vielen anderen Zeugnissen vgl. Druck. d. pr. Abg.-Hauses 1854/55 Bd. II Nr. 61. Sten. Ber. ders. Session S. 201.

ihre Mittel in einer Zigarrenfabrik und einer Fabrik moussierender Weine zu Hochheim teilweise festlegte¹⁾.

Es ist nicht unerklärlich, daß das deutsche Publikum über jene Zeit der Lehrjahre des deutschen Bankwesens zu hart geurteilt hat.

Die öffentliche Meinung in Preußen und Sachsen war vor allem erbittert über den Unfug, der sich in den Kleinstaaten an der Grenze erhob.

Auch in Bayern, Baden, Württemberg ließen sich Stimmen voll Unmutes vernehmen.

Einerseits war für den täglichen Verkehr eine große Unbequemlichkeit durch die Zirkulation der sogenannten wilden Scheine erwachsen, d. h. von Banknoten und Papiergeleb bis zu den kleinsten Abschnitten, bis zu 1 Thaler herab, die sich durch unbarmhäfige Emission in irgend eine ferngelegene Gegend von der Ausgabestelle verirrt hatten, deren Einlösbarkeit bisweilen sehr früh erschien und die jeder Empfänger sobald als möglich wieder weiter unterzubringen suchte, bis schließlich jemand dieselben zum Bankier befördern und diesem für die Umwechselung eine Provision zahlen mußte.

Bei den kleinen Beträgen der Noten lohnte es den Privaten nicht, an der Ausgabestelle die Noten zu präsentieren; so kehrten dieselben häufig zur Freude der emittierenden Bank jahrelang nicht zurück und befanden sich bald in zerstörtem und beschmutztem Zustande.

Aber nicht allein die Unbequemlichkeit des Verkehrs erbitterte gegen Banknoten und Papiergeleb der kleineren Staaten.

In Sachsen und Preußen war man außerdem sehr erzürnt, daß die eigene Regierung jede Notenbankgründung im Lande verhindere, während die Bankgründer in den Kleinstaaten bevorzugt seien. Der Unwillen wurde so vielfach durch Eifersucht genährt.

Auch die Privatbankpartei in Preußen betrachtete diese Schöpfungen mit Abneigung und schob die Schuld daran dem

1) Vgl. Hübner, "Jahrbuch Bd. VI passim.

engherzigen Verhalten der preußischen Regierung zu, die eine naturgemäße Befriedigung des Notenbedürfnisses verhindert habe.

Solche Missbräuche würden verhindert worden sein, so erklärte man, wenn das von Harkort und Hübner verfochtene Ideal der Bankfreiheit nach schottischem Muster rechtzeitig durchgeführt worden wäre.

Die Folge war, daß bei den Volksvertretungen die Zwangsmaßregeln leicht Billigung fanden, welche die Regierungen gegen den Papiergebd- und Notenumlauf der kleineren Staaten in Vorschlag brachten.

Der erste Schritt in dieser Richtung war das am 14. Mai 1855 in Preußen erlassene Verbot der Zahlungsleistung mittels nicht preußischen Papiergebds oder nicht preußischer Banknoten, sofern die Appoints auf Beträge unter 10 Rthlr. lauteten.

Andere Staaten, z. B. Sachsen im Gesetz vom 8. Juli, noch entschiedener Baden in der Verordnung vom 21. Dezember 1855, Bayern vom 21. November 1855, Württemberg vom 1. Dezember 1855, folgten dem preußischen Beispiel.

Das erste preußische Notenverbot von 1855 wird verschieden beurteilt.

Zugegeben wird fast allgemein, daß es die Wirkung hatte, wenigstens die Masse von Einthalernoten und ähnlichem Staatspapiergebd zu vermindern, welche den Kleinverkehr in Preußen damals belästigten¹⁾.

Aber es wurde zugleich behauptet, daß die von ihren Emittenten nunmehr eingezogenen Abschnitte unter 10 Rthlr. bald wieder durch vergrößerte Emissionen von Zehnthalerscheinen ersetzt worden seien.

Das Notenverbot von 1855 hatte nicht die Wirkung gehabt, die kleinstaatlichen Banken definitiv vom preußischen Gebiete ausschließen.

1) Man schätzte von offizieller Seite damals, daß ungefähr 10 Millionen Rthlr. fremdes Papiergebd in Preußen zirkulierten. Vgl. Drucks. d. pr. Abg.-Hauses 1854/55 Bd. I Nr. 8 S. 6.

Die preußische Regierung erkannte, daß wirksam die an Preußens Grenzen domizilierenden Banken nicht allein durch solch ein gewaltthäbiges Verbot bekämpft werden könnten, sondern daß die Konkurrenz jener Banken nur zu überwinden sei, wenn Preußen selbst sein Notenbankwesen zeitgemäß sich entwickeln lasse¹⁾.

Aber wenn in Preußen auch viel gewonnen war mit dem Einverständnis über die Notwendigkeit einer Befriedigung des Kreditbedürfnisses im preußischen Inlande, so herrschte über das Wie? die größte Differenz.

Die Lage im Abgeordnetenhouse gestaltete sich kritisch.

Die zwei Anschauungen, welche einander schroff gegenüberstehen, sind nur einig, daß etwas geschehen muß, daß ein positiver Schritt in der preußischen Zettelbankpolitik Forderung des Augenblicks ist.

Wem es gelingt, die Reform des preußischen Bankwesens nach seinen Intentionen zu gestalten, der wird der preußischen und damit der künftigen deutschen Bankentwicklung sein Siegel aufdrücken.

Wem wird der Sieg zufallen?

Auf der einen Seite steht Harkort. Eben schwebt die Frage betreffs Konzession mehrerer neuer Provinzialbanken beim Ministerium.

Es ist Aussicht auf günstigen Erfolg für die Gesuchs.

Aber die Vielbankpartei erstrebt mehr, nicht bloß jene kümmerlichen Provinzialbanken mit 1 Million Kapital und 1 Million Noten ohne das Recht verzinslicher Depositen, sie verlangt eine radikale Umgestaltung der Normativbedingungen, sie kämpft vor allem gegen die mit Privilegien ausgerüstete preußische Bank, die sie als verwöhntes Lieblingskind der Regierung betrachtet.

Harkort²⁾ bringt wiederum im Februar 1856 seinen stereotyp

¹⁾ Sachsen war mit diesem Beispiel vorausgegangen und hatte 1855 eine Vergroßerung der Leipziger Bank gestattet.

²⁾ Auch die „Berliner Revue“ befürwortete 1856 eine Änderung der Normativbedingungen und erklärte, der Antrag Harkort „enthalte reiches Material zu einer gesunden Entwicklung“. Vgl. daselbst 1856 Bd. V S. 178.

gewordenen Antrag auf Abänderung der Normativbedingungen von 1848 ein, diesmal nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, da sogar vom Handelsminister v. d. Heydt die Fehlerhaftigkeit derselben anerkannt wird und eine laue Sympathie für Privatbanken in den verschiedensten Fraktionen des Abgeordnetenhauses herrscht.

Da tritt kurz nach Einbringung des Antrags Harkort, nämlich im März 1856, Minister v. d. Heydt ebenfalls vor die zweite Kammer mit einer Vorlage, welche die entgegengesetzte Tendenz hat, nämlich die Centralisierung der Bankverfassung.

Er fordert für die preußische Bank ein unbeschränktes Notenemissionsrecht. Die bisherige Maximalgrenze von 21 Millionen Thaler für die Notenemission soll wegfallen.

Dies ist ein Vorschlag, welcher der Mehrzahl der Abgeordneten nicht unbedenklich erscheint.

Man erwartet, daß der Notenumlauf der preußischen Bank sich sehr bedeutend steigern werde, wenn das Gesetz Annahme finde. Die Regierung giebt diese Möglichkeit zu.

Beide Anträge werden zur Kommissionsberatung verwiesen.

Formell kommt ein Kompromiß zwischen der Regierungs-Partei und der Harkortschen Oppositionspartei zu stande.

Materiell fällt die Entscheidung zu Gunsten des preußischen Regierungsantrags aus, und wir dürfen behaupten, zu Gunsten der deutschen Wirtschaftsentwicklung überhaupt.

Die Bielbankpartei wurde mit einigen mehr unwesentlichen Konzessionen abgefunden, nachdem einmal im Jahre 1856 der preußischen Bank das unbegrenzte Notenemissionsrecht bewilligt war.

Der Hauptgrund, weshalb die preußische Regierung siegte, was keineswegs vorauszusehen war, lag darin, daß mit der Erweiterung des Notenrechts eine Finanzoperation verbunden wurde, welche zu den gewandtesten Maßregeln der preußischen Regierungsklugheit gehört.

Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf, welcher der preußischen Bank das unbegrenzte Notenprivileg erteilte, wurde nämlich ein

bereits zwischen Staat und Bank im Januarpunktierter Vertrag vorgelegt, welcher den populären Gedanken verwirklichte, Preußen von der Hälfte seines Staatspapiergebeldes ohne nennenswerte Opfer zu befreien.

Bon wem der Gedanke herrührte, ist nicht ganz sicher zu ermitteln, er scheint jedoch, nach Andeutungen zu schließen, vom Finanzminister von Bodelschwingh ausgegangen zu sein.

Es sollten von über 30 Millionen zirkulierenden Kassenanweisungen 15 Millionen aus dem Verkehr gezogen und in eine verzinsliche zu amortisierende Staatschuld verwandelt werden¹⁾.

Die Operation sollte zum größten Teil auf Kosten der Bank erfolgen.

Als Entgelt für dieses dem Staaate zu bringende Opfer wurde der Bank erstens das Recht der unbegrenzten Notenemission, zweitens die Verlängerung ihrer Konzession bis 1871, drittens den Aktionären ein günstigeres Teilungsverhältnis des Reinertrags mit dem Staaate, $4\frac{1}{2}\%$ Dividende, gewährt; endlich viertens wurde der Bank gestattet, ihre Noten in Beträgen auch unter 25 Rthlr., nämlich zu 20 und 10 Rthlr. zu verausgaben. Letzteres war eine wichtige Konzession, da sich die kleineren Beträge leichter verausgaben lassen.

Als Korrelat zur Sicherung der Bank gegenüber dem Rechte der Notenausgabe ward zweierlei bestimmt:

1. Die Bank verwirklicht das Prinzip der bankmäßigen Deckung ihrer Noten. Um dies zu ermöglichen, nimmt ihr der Staat ihren Effektenbestand von mehr als 9 Millionen Thaler ab, der zum Teil aus zu hoch bilanzierten $3\frac{1}{2}\%$ igen Papieren von 1846 her bestand.

¹⁾ Der Gedanke, das Staatspapiergebeld zu vermindern, fand eine lebhafte Opposition nur im ultraokonservativen Lager. Die „Berliner Revue“ empfahl sogar der Rechten, für Ablehnung des betreffenden Vertrages v. 28./1. 1856 zu stimmen. Vgl. daselbst 1856 Bd. V S. 23.

2. Das Aktienkapital wird von 10 auf 15 Millionen Thaler erhöht¹⁾.

Weshalb wurde die Verminderung des Staatspapiergeldes im Abgeordnetenhouse so freudig begrüßt?

Man hatte eben eine Zeit hinter sich, wo eine kriegerische Verwickelung Preußens schon nahe gelegen hatte, und wollte dem Staate für etwa bevorstehende ähnliche Notfälle die Möglichkeit sichern, seinen verzinslichen und unverzinslichen Kredit auszunutzen.

Dies geschah aber, wenn die Banknoten zum Teil an Stelle des kursierenden Staatspapiergeldes traten.

Man erwartete, daß etwaige Kalamitäten der preußischen Bank den Kredit des preußischen Staates nicht beeinträchtigen würden, während man die Vorteile des Banknotengeschäfts mit der Bank durch die Reinertragssteuer teilte.

Übrigens zeugt die Thatſache, daß das Gesetz und der VertragSENTWURF mit Majorität angenommen wurden, auch davon, daß die preußische Bank bei nichtvoreingenommenen Beurteilern bereits genügendes Vertrauen sich erworben hatte, sowie daß bereits in Preußen eine große Zahl einflussreicher Geschäftsleute bestanden haben muß, deren Interessen mit der preußischen Bank verknüpft waren²⁾.

Doch selbst der so gefügige preußische Landtag von 1856 würde das unbegrenzte Notenprivileg der preußischen Bank nicht bewilligt haben, wenn die Regierung sich nicht auch zu einigen

1) Nach der Vermehrung des Privatkapitals hatte der ursprüngliche Plan, mittelst des angesammelten Staatsseinschusses die Privatbeteiligung zu expropriieren, keinen Sinn mehr. Daher bleiben seit 1856 die Dividenden desselben nicht mehr bei der Bank stehen.

2) Bemerkenswert übrigens ist, daß aus dem Jahr 1856 zwei Einrichtungen der späteren Reichsbank herrühren, erstens die Vor dividende von 4½ %, während dieselbe bis 1856 nur 3½ % betragen hatte, ferner die von der Reichsbank der preußischen Bank abgenommene Verpflichtung, jährlich 621 910 Rthlr. bis 1925 zur Tilgung der durch die Reorganisation von 1856 notwendig gewordenen preußischen 4½ % Staatsanleihe beizutragen.

Konzessionen an die Privatbanken bereit erklärt hätte. Mehrere Maßregeln erfolgten nunmehr in diesem Sinne.

Während bisher die Regierung gegenüber den eingelaufenen Gesuchen um Gestattung von Privatbanken vom Vorhandensein eines Bedürfnisses sich regelmäßig nicht hatte überzeugen können, entschloß sie sich nunmehr zur Konzession einiger Provinzialnotenbanken, jedoch zunächst unter strengster Beibehaltung der Milde-Hansemannischen Normativbedingungen von 1848.

Schon vorher, am 10./12 1855, war die Konzession zur Errichtung der Kölnischen Privatbank gewährt worden.

Nunmehr wurden, nachdem das Übergewicht der preußischen Bank einmal gesichert war, noch folgende vier Privatnotenbanken zugelassen:

Die Magdeburger Privatbank 30./6 1856,

Die Königsberger Privatbank 13./10 1856,

Die Danziger Privat-Aktien-Bank 16./3 1857,

Die Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogtums Posen 16./3 1857.

Jede dieser Banken wurde mit 1 Million Thaler Stammkapital und 1 Million Thaler Notenausgabe begründet.

Die für Errichtung von Notenbanken in Hagen und Dortmund erteilten Konzessionen wurden nicht praktisch.

Nachdem ferner diese Banken eine Zeit lang unter den Normativbedingungen von 1848 gearbeitet und sich als solid bewährt hatten, entschloß sich der Minister v. d. Heydt auf Drängen des Landtages gegenüber den einzelnen bestehenden Banken zu einer Milderung der ursprünglichen Bestimmungen.

Die Normativbedingungen bleiben Verordnung, die frei zurückgenommen werden kann. Die Neugründung von Banken bleibt erschwert und ist thatsfächlich so gut wie ausgeschlossen. Aber die mechanische Regel der 3 Unterschriften für die Wechsel, ferner das Verbot, Agenturen zu errichten, werden beseitigt.

Außerdem werden zwei Erleichterungen, die von der liberalen Partei schon seit einem Jahrzehnt erstrebt worden waren, den Banken gegeben.

Es wird die Vermehrung ihrer Zwanzighaler-Noten, nicht aber der noch kleineren Appoints, und ferner die Annahme verzinslicher Depositen gestattet.

Die Zulassung des Depositenverkehrs bei den Provinzialbanken bedeutete eine Aufhebung des bisherigen faktischen Privilegs der preußischen Bank, außer den öffentlichen Geldern, die ihr verblieben, auch die Privatdepositen zu vereinigen. Zu diesem Fortschritt hat vielleicht die Leitung der preußischen Bank selbst die Initiative ergriffen, da ihr nach Erlangung des unbegrenzten Notenrechts die Vermehrung ihres Betriebsfonds durch Gelder, die sie verzinsen mußte, nicht mehr wünschenswert und sogar gefährlich erscheinen mußte.

Wenn man die Annahme verzinslicher Depositen den Provinzialbanken nunmehr gestattete, so knüpfte man doch eine ganze Reihe Beschränkungen an diese Erlaubnis.

Diese Beschränkungen finden sich an einer Stelle des Reichsbankgesetzes zum Teil wieder und wurden motiviert durch die Befürchtung, die deutschen Notenbanken würden, ähnlich den amerikanischen, die Neigung zeigen, Zinsen auf jederzeit kündbare Depositen zu versprechen.

Ob diese Befürchtung bei den damaligen deutschen Verhältnissen begründet war, wagen wir nicht zu entscheiden.

Zedenfalls waren die Beschränkungen, welchen der Depositenverkehr der Notenbanken 1857 unterworfen wurde, ziemlich drückende.

Die verzinslichen Einlagen durften niemals den Betrag des Grundkapitals übersteigen.

Sie durften nicht in kürzerer Zeit als 2 Monaten kündbar sein, sie durften ebenso wenig wie die unverzinslichen Depositen gegen Verbrieftung empfangen werden, vielmehr lediglich durch buchmäßige Eintragung gesichert sein.

Das Resultat der Kämpfe ist somit folgendes:

Preußen hat am Ende der fünfziger Jahre ein Zettelbankwesen, welches in jeder Beziehung als ein Kompromiß zwischen

den zwei Prinzipien erscheint, die seit 1849 so heftig gegeneinander stritten.

Weder BankEinheit noch Bankdezentralisation, sondern ein gemischtes System; die Zentralbank weder ein rein staatliches, noch ein rein privates Institut, die Provinzialbanken weder in voller Bankfreiheit noch auch in der bisherigen, ihre Entwicklung fast verneinenden Beschränkung.

Nachdem Preußen so die Zettelbankfrage im Inneren vorläufig zum Abschluß gebracht hatte, schritt es zu einer zweiten Offensivmaßregel gegen die kleinstaatlichen Banken, zu einem verschärften Notenverbot, welches am 1. Januar 1858 in Kraft trat.

In gleichem Sinne war Bayern bereits vorausgegangen.

Das fremde Staatspapiergeeld wurde diesmal in Preußen geschont, dafür aber gegen die kleinstaatlichen Notenbanken, welche man mit den unliebenswürdigsten Namen belegte, mit grösster Schärfe vorgegangen.

Hatte man 1855 nur Abschnitte unter 10 Thaler verboten, so wurde nunmehr die Zahlung mit allen ausländischen, d. h. nichtpreußischen Banknoten schlechthin untersagt.

Dies etwas elementare Mittel ist vielfach getadelt und dagegen das Verhalten der sächsischen Regierung gelobt worden, welche zur selben Zeit alle nichtsächsischen Banknoten verbot, aber eine Ausnahme machte, sofern die verausgabende Bank eine Einlösungsstelle in Sachsen errichtete¹⁾.

Endes erklärt sich die Verschiedenheit der Maßregeln aus dem verschiedenen Zweck, den beide Regierungen verfolgten. Sachsen wollte einige thüringische Banken, z. B. die Weimarsche, Geraer und Gothaer, nicht schlechthin ausschließen, sondern forderte nur eine Sicherheit von den Notenbanken, welche dieselben gerne leisteten.

¹⁾ Vgl. die sächs. Verordnung v. 18./5. 1857.

Preußen dagegen wollte die fremden Notenbanken, weder wenn sie solid noch wenn sie unsolid waren, einlassen, vielmehr dieselben definitiv vom Geschäftsbetrieb in Preußen vertreiben.

Und diese Maßregel scheint nicht mißglückt zu sein. Wenigstens wurden sofort Klagen, besonders aus der Provinz Sachsen, über die Notwendigkeit laut, mit der Dessauer Bank die Geschäftsbeziehungen abzubrechen.

Natürlich konnte aber ein solcher Machtspurhch des Gesetzgebers den Umlauf der einmal in Preußen zirkulierenden Noten nicht hindern, wenn auch die emittierenden Banken von dauernder geschäftlicher Beziehung zu Preußen für die Folge abgeschnitten wurden.

Infolgedessen währte für den preußischen, wie für den bayerischen, württembergischen Geschäftsmann auch nach Erlass des Notenverbots die Unbequemlichkeit fort, daß er sich bei Zahlungen, die er empfing, der kleinstaatlichen Zettel nicht erwähren konnte, bei Herausgabe derselben aber das Risiko der gesetzlichen Strafe und außerdem häufig einen Agioverlust zu tragen hatte. So war es denn in der Folge während der 60er Jahre auch den Regierungen unmöglich, das Notenverbot faktisch weiter aufrechtzuerhalten, und es kam dasselbe allmählich in Vergessenheit, nachdem es seinen Hauptdienst gegenüber den kleinstaatlichen Banken bereits gethan hatte¹⁾.

Ehe das preußische Banknotenverbot am 1./1. 1858 in Kraft trat, hatte bereits die Spekulationsperiode ihren Höhepunkt überschritten, war die berühmte internationale Krise von 1857 über Deutschland hereingebrochen.

Schon im August 1857 waren in Amerika die ersten Bankrotte erfolgt²⁾. Nur wenige Wochen später trat die Zeit der Fall-

¹⁾ So sah sich Bayern genötigt, die Noten der Frankfurter Bank wieder zuzulassen. Vgl. J. B. Stroell, Die bayer. Hyp.- u. Wechs.-Bk. 1863.

²⁾ Vgl. für das folgende M. Wirth, Gesch. d. Handelskrisen 3. Aufl. S. 350 ff.

mente in England ein, und noch im Spätherbst 1857 wurde auch Deutschland schwer betroffen.

Der Stoff zur Krisis hatte sich in der alten und der neuen Welt angesammelt: überall eine gewaltige Über spekulation im Warenhandel, wie an der Effektenbörse.

Die Handelskrise von 1857, ein Wendepunkt der deutschen Wirtschaftsgeschichte überhaupt, wurde auch für die deutsche Bankentwicklung von der größten Bedeutung.

Den größten Eindruck auf die öffentliche Meinung machte es, daß Hamburg, welches sich so geflissenlich von Zettelbanken freigehalten hatte, in der Not der Krisis am meisten litt, ja sich an auswärtige Zettelbanken um Hilfe wenden mußte. Der Versuch, durch Privatdarlehnskassen den soliden Kredit zu stützen, hatte sich als wirkungslos erwiesen. Hamburg mußte sich entschließen, die preußische Bank um ein Darlehen von 10 Millionen Mark Banco in Silber zu ersuchen.

Die preußische Bank weigerte sich jedoch, einen so großen Barfonds preiszugeben, was auch sehr gefährlich gewesen wäre, da die Bank verpflichtet war, die Einlösung ihrer Noten gegen Metall aufrecht zu erhalten. Die von der Einlösungspflicht entbundene Österreichische National-Bank gewährte dagegen für 6% das gewünschte Darlehen an Hamburg.

Auch in den übrigen deutschen Staaten, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, forderte die Krisis ihre Opfer, und mehrfach wurden außerordentliche Maßregeln notwendig.

In Preußen suspendierte man die bestehenden Zinsbeschränkungen, insbesondere die Verpflichtung der preußischen Bank, den Lombardzinsfuß nicht über 6% zu erhöhen.

Die preußische Bank nahm ferner während der Krisis umfängliche Warenbeleihungen vor, sowie es 1848 die Darlehnskassen gethan hatten.

Der preußischen Bank ward zwar ein Vorwurf gemacht, der überall nach Krisen erhoben zu werden pflegt, daß sie

nämlich vor der Krise den Zinsfuß zu niedrig gehalten und dadurch die Spekulation gereizt habe. Auf der anderen Seite aber wurde ihr wieder von anderen rücksichtslos nachgerühmt, daß sie in weiser Ausnutzung ihres unbegrenzten Notenrechts den Kredit solider Firmen nach Kräften gehalten habe.

Bemerkenswert ist, was die kleinstaatlichen Notenbanken betrifft, daß zu allgemeiner Verwunderung während der Krisis keine derselben ihre Zahlungen eingestellt hat.

Ein förmlicher Bankrott erfolgte erst 1859 bei der Hessischen Leih- und Kommerzbank zu Kassel¹⁾.

Freilich die Art der Einlösung der massenhaft präsentierten Noten durch mehrere Banken war ziemlich prekär.

Man verfuhr mehrfach mit Anwendung der Bankchikanen, die schon im vorigen Jahrhundert in England aufgekommen waren.

Von einer thüringischen Bank wird z. B. berichtet, daß sie ihre Noten nur mit kleinen Silbermünzen einlöste, um die Präsentanten hinzuhalten. Von anderen Banken heißt es, daß sie Agenten unter die präsentierende Menge schickten, welche die eben eingelösten Noten von neuem präsentierten und dadurch die ernsthaften Notengläubiger abhalten sollten.

Endes war die Mehrzahl der kleineren Banken, um sich zu halten, gezwungen, im Gegensaß zur preußischen Bank, ihre Diskontierung sehr zu beschränken, ja zum Teil ganz einzustellen, und zwar zu einer Zeit, wo man nach der vorausgehenden Überanspannung des Kredits des Eingreifens der Bettelbanken am meisten bedurfte hätte.

Vielfach war auch Intervention der Regierungen nötig, um die Banken über Wasser zu halten.

Unter Garantie des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

¹⁾ Auch die Thüringische und die Anh. Dessauische Landesbank mußten nach der Krisis ihre Zahlungen einstellen, wurden aber regeneriert.

nahm die Rostocker Bank, welche festzuhalten drohte, ein Darlehn von der Hamburger Norddeutschen Bank auf.

Ebenso suchte der Fürst von Anhalt die Dessauische Landesbank¹⁾ durch ein Anlehen für dieselbe zu stützen, was aber den drohenden Sturz derselben nicht verhinderte, von dem sie sich erst später wieder erholt.

Nach Beendigung der Krise trat naturgemäß eine längere Zeit der Ablösung, der Mutlosigkeit ein. Auf die Zeit des Sanguinismus folgte eine Periode der trübseligen Reflexion.

In allem und jedem wollte man die Ursache der Krise entdecken, und gewiß nicht mit Unrecht schrieb man einen Teil der Schuld der anomalen Entwicklung des deutschen Notenbankwesens zu.

Zudem bemerkte man nach Beendigung der Krise mit Erstaunen, welch merkwürdigen Einfluß dieselbe auf die deutsche Bankverfassung gehabt habe. Abgesehen davon, daß durch die Krise ein heilsamer Zwang der Banken zu soliderer Geschäftsführung eingetreten war, hatte sich ebenfalls durch dieselbe für Nord- und Mitteldeutschland eine Zentralisation vollzogen.

Die Krise hat nachhaltig die kleineren Banken auf einen bescheideneren Wirkungskreis beschränkt.

Der Handel blieb bis 1860 ziemlich gedrückt. Daher sahen sich die Mehrzahl der kleineren Banken²⁾ in der Zeit von 1857 bis 1860 zu Kapitalreduktionen gezwungen.

Zum großen Teil waren die Kapitalreduktionen heilsam, da sie übertriebene und ungefundne Gründungen in die richtigen Größenverhältnisse zwangen.

1) Vgl. Habicht, Fliegende Blätter aus Dessau IV 1860.

2) Vgl. Hübner, Jahrbuch VIII 130 ff: Kapitalreduktionen nahmen unter anderen die Notenbanken von Dessau, Sondershausen, Gera, Weimar, Gotha, Luxemburg, Braunschweig, Darmstadt, Homburg vor. Euphemistisch erklärte die Meiningen Mitteldeutsche Kreditbank im Jahresbericht ihren Aktionären, daß man in der Krise die sicherste Kapitalanlage während einige Millionen eigene Aktien aufgekauft habe.

Während so die mitteldeutschen Banken zusammenchrumpften, blieb das Hauptinstitut, die preußische Bank, in denselben Dimensionen bestehen.

Treilich empfand die preußische Bank ebenfalls nach 1857 die Schwierigkeit, ihre Betriebsmittel bei der herrschenden Geschäftsunlust unterzubringen und sah sich zu bedeutenden Effektenanlagen genötigt, die sie aber bei eintretender Geschäftslust später wieder mit Vorteil veräußerte.

Frage man nun nach dem Eindruck, den diese Ereignisse auf die öffentliche Meinung in Sachen der Bankpolitik hervorriefen, so ergiebt sich ein Umschwung gegenüber den in den fünfziger Jahren vertretenen Anschauungen, welcher Beachtung verdient.

In einem Punkt herrschte Einigkeit. Fast allgemein wurden die kleinstaatlichen Zettelbanken, vor allen diejenigen, welche wie die Luxemburger, Meiningen und Bückerburger zugleich Kreditmobiliergeschäfte betrieben, verurteilt.

Und diese ungünstige Stimmung gegenüber den kleinstaatlichen Banken hat noch bis 1875 fortgewirkt zum Erlaß des Reichsbankgesetzes.

Betreffs der größeren Banken aber, vor allem hinsichtlich der preußischen Bank, herrschte große Verschiedenheit in den Urteilen des Publikums.

Es war auffallend, daß der Notenumlauf der preußischen Bank innerhalb der zwei Jahre 1856 und 1857 von 19 $\frac{1}{2}$ bis auf nahezu 74 Millionen Thaler gestiegen war¹⁾. Freilich fiel er wieder sofort nach Ablauf der Krisis. Allein diese für die volkswirtschaftliche Funktion einer Centralnotenbank so charakteristische Erscheinung der nach dem Bedarf schwankenden Zirku-

¹⁾ Vgl. die Verwaltungsberichte d. pr. Bank für 1856 und 1857. Interessant ist, daß die Bank selbst die seit 1856 erfolgte Minderung des Giroverkehrs aus der Banknotenvermehrung erklärte.

lation wurde damals in Deutschland zum ersten Male beobachtet und nicht von allen Seiten richtig verstanden.

Vor allem Hübner, der bisherige Wortführer der Bankfreiheitspartei, beginnt nunmehr über maßlose Papiergeledüberschwemmung, über die Unzweckmäßigkeit des unbegrenzten Notenemissionsrechts der privilegierten preußischen Bank zu klagen, nicht minder in Preußen Harkorts Partei. Die bei mehreren Artikeln des Großhandels wahrgenommene Preissteigerung, ferner der Ende der fünfziger Jahre auftretende Silberabfluss aus Deutschland nach Asien wurden mit Besorgnis als Folgen der übermäßigen Notenemission dieses Instituts bezeichnet.
